

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1856)

Artikel: Erster Verwaltungs-Bericht der Entsumpfungs- und Eisenbahn-Direktion

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster
Verwaltungs-Vericht
der
Entsumpfungs- und Eisenbahn-Direktion.
Vom Monat Juni 1854 bis 31. Dezember 1856.

Einführung.

Nachdem mit dem 1. Juni 1854 eine neue Verwaltungsperiode begonnen und der für dieselbe neu gewählte Regierungsrath seine Funktionen angetreten hatte, betraute derselbe den Vicepräsidenten, Hrn. Jakob Stämpfli, mit der speziellen Besorgung des Eisenbahnwesens und der Angelegenheit der Juragewässerkorrektion, und übertrug ihm auch unmittelbar darauf, mit Rücksicht auf die zunehmende Bedeutung des Entsumpfungswesens, alle auf Austrocknung von Mösfern, Correktonen von Flüssen und dergleichen Bezug habenden Geschäfte.

Infolge dessen wurde das bis dahin für Eisenbahnsachen bestandene Comite aufgelöst und das vorhandene Aktenmaterial der neuen Behörde übergeben. Eine weitere Akten und Pläneübergabe an dieselbe fand statt von Seiten des Staatsarchives und der Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern, der Finanzen und der Forsten und Domänen, anschend solche Geschäfte, welche auf die Juragewässerkorrektion, die Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose und die schon damals concessionsgemäß eingeleiteten oder angeregten Entsumpfungsunternehmen Bezug hatten. Es häufte sich in dieser Weise ein umfangreiches Material an, dessen Studium die ersten Arbeiten des mit der neuen Direktion betrauten Rathsmitgliedes bildete. Die erforderlichen Bureaulokalien wurden im untern Stiftgebäude eingeräumt und zu Besorgung des Sekretariates u. s. w. das benötigte Personal angestellt. Es mußte aber auch für technische Hülfe gesorgt werden, ohne welche selbstverständlich die Direktion außer Stande gewesen wäre.

ihren Zweck zu verfolgen. Es wurden demnach vier bernische Ingenieurs für angestellt und dem Oberingenieur die Aufsicht über dieselben übertragen. Auf kürzere Dauer müssen in der Folge noch weitere Techniker verwendet werden.

Die Kosten der neuen Direktion wurden bis zu Ende des Jahres 1854 aus den Crediten der Baudirektion bestritten, wie aus dem bezüglichen Verwaltungsberichte zu ersehen ist. Vom 1. Januar 1855 wurden ihr in den Jahresbudgets eigene Credite eröffnet, über deren Verwendung das Nähere hienach folgt.

Infolge des Eintrittes des Hrn. Stämpfli in den Bundesrath ward die Direktion vom 1. April 1855 an unter die provisorische Leitung des Hrn. Regierungsrath Steiner gestellt. Dieses Provisorium erreichte sein Ende mit dem 9. April 1856, an welchem Tage das am Platze des Herrn Stämpfli neu gewählte Mitglied der Regierung, Herr Christ. Sahli, die Geschäfte der Direktion übernahm.

Die Zunahme der Letztern hatte die Errichtung einer eigenen beamteten Sekretärsstelle zur nothwendigen Folge. Der Große Rath erließ deshalb ein bezügliches Dekret, gestützt auf welches der Regierungsrath unterm 5. September 1856 diese Stelle durch Hrn. Friedrich Flückiger, von Huttwyl, besetzte, welcher als Angestellter von Anfang an den Dienst eines ordentlichen Sekretärs der Direktion versah.

Nach dieser kurzen Einleitung zu den eigentlichen Verhandlungen der Direktion übergehend, beginnen wir mit der Darstellung dessen was geschah im Fache der

Gesetzgebung. *)

A. Eisenbahnwesen.

Centralbahn.

Bekanntlich erhielt die Centralbahngesellschaft im Jahre 1852 vom Kanton Bern die Concession zum Baue verschiede-

*) Die Concessionen für Eisenbahnbauten werden in diese Rubrik versetzt, weil dieselben von der gesetzgebenden Behörde erthält werden.

ner Eisenbahnlinien auf seinem Gebiete. Dieselbe zögerte jedoch, aus Grund des Mangels an finanziellen Mitteln, zur Ausführung des Baues zu schreiten und erklärte die ernsthafte Inangriffnahme der Arbeiten erst dann für möglich, wenn der Kanton sich durch eine ansehnliche Aktienübernahme bei dem Werke betheilige. Die Wichtigkeit der Sache veranlaßte unter diesen Umständen den Abschluß des die Concessionsakte vom Jahre 1852 ergänzenden Vertrages mit der Gesellschaft vom 21. Oktober 1854, welchem der Große Rath durch Dekret vom 29. November 1854 und der Bundesrath mit Beschuß vom 8. Januar 1855 ihre Genehmigungen ertheilten.

Um diese Zeit wurde von den kantonalen Behörden für nöthig erachtet, in Beziehung auf Straßenkreuzungen und Straßenveränderungen infolge von Eisenbahnbauten bestimmte Vorschriften aufzustellen. Der Regierungsrath erließ deshalb unterm 7. Februar 1855 ein Regulativ, welches die Constructionsweise und die geeigneten Maße hinsichtlich der Kreuzungswinkel, der Breiten, der Krümmungsradien und der Gefälle feststellt.

Elsgauerbahn.

Im Jura bildete sich eine Gesellschaft für Anlage einer Eisenbahn zwischen Pruntrut und Delle, als Fortsetzung einer von Montbeliard herkommenden Linie. Diese Gesellschaft langte mit einem bezüglichen Concessionsbegehren ein, was, nach vorausgegangenen Unterhandlungen, zum Abschluß der Concessionsakte für Erbauung der Elsgaueisenbahn führte, welche mittelst Dekret vom 26. Juni 1856 die Genehmigung des Gr. Rathes erhielt. Die betreffende bündesrätliche Genehmigung erfolgte am 1. Dezember 1856.

B. Entstulpfungen.

In diesem Gebiete sah sich die Direktion genöthigt, auf den Wunsch der Mehrzahl der beteiligten Bevölkerungen und

im Interesse des öffentlichen Wohles, Executionen auf legislatorischem Wege vorzuschlagen.

So wurden angeordnet:

Die Tieferlegung des Brienzensees und Austrocknung der angrenzenden Ländereien durch das Gesetz vom 28. November 1854, und

die Correktion der Gürbe kraft Gesetzes vom 1. Dezember gleichen Jahres. In Bezug auf dieses Werk fällt in die bezeichnete Periode ein weiterer Akt gesetzgeberischer Natur, nämlich die Verordnung des Regierungsrathes über die Schätzung des beteiligten Grundeigenthums vom 19. März 1855.

Dann wurde, um solche Unternehmungen möglich zu machen, welche dazu gelangen konnten, gehörige Ausführungsstatuten oder Reglemente aufzustellen und von der Regierung genehmigen zu lassen, das Expropriationsdekret vom 1. Dezember 1854 erlassen, welches durch die nachfolgenden Dekrete vom 27. März 1855 und 15. März 1856 Verlängerungen erlitt.

Zum gleichen Zwecke erfolgte das Dekret vom 26. März 1855, betreffend die dem Regierungsrathe ertheilte Ermächtigung zu Verabreichung von Geldvorschüssen an Entsumpfungsunternehmen und zur Aufnahme eines dazu nöthigen Staatsanleihens.

Ferner kam mit dem Nachbarkanton Freiburg das Concordat über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose vom 18. und 21. Juli 1854 zu Stande, ein Akt, der jahrelangen Mühen und Verhandlungen ein Ziel setzte.

Endlich befaßte sich die Direktion mit dem Entwurfe des Gesetzes über den Unterhalt und die Correktion von Gewässern und die Austrocknung von Mösfern und anderer Ländereien; der Entwurf kam in der Sitzung des Grossen Rathes im März 1855 zur Behandlung und wurde schliesslich am 30. desselben Monats genehmigt, um später noch einer zweiten Berathung zu unterliegen. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten und zugleich der schwierigsten, weil es überall energisch in die be-

stehenden Verhältnisse eingreift und die Einführung einer rationellen Ordnung im Wasserbau bezweckt, an die man bis jetzt nicht gewöhnt war.

Verwaltung.

A. Eisenbahnen.

Centralbahn.

Die Pläne der Bahn-Trace zwischen Morgenthal und Hindelbank wurden, mit Ausnahme der Strecken bei Langenthal und Burgdorf, schon unterm 8. Dezember 1853 genehmigt. Nach erfolgter Verständigung zwischen der Gesellschaft und den Ortsbehörden von Burgdorf hinsichtlich der Führung der Bahn bei letzterer Stadt, erklärte sich die Regierung, gemäß Schreiben vom 16. Januar 1854 mit diesem Abkommen einverstanden, verlangte jedoch eine neue Planvorlage für die ganze Strecke Morgenthal-Hindelbank, welche aber nie gemacht wurde. Die Gesellschaft legte nachher bloß ein Spezialpläntchen über die früher beanstandete Bahnrichtung bei Langenthal vor, auf welches hin die Regierung dahin entschied, es habe die Centralbahn diejenige Linie zu bauen, welche beide Ortschaften, Langenthal und Herzogenbuchsee zugleich, berührt.

Eine weitere Genehmigung von Plänen fand erst statt, nachdem der erwähnte Vertrag vom 21. Oktober 1854 zur Gültigkeit gelangt war. Durch diesen Vertrag verpflichtete die Gesellschaft sich unter Anderm zur beförderlichen Inangriffnahme der Arbeiten auf den Linien Morgenthal-Bern und Biel-Grenchen, und diese selbst spätestens im Laufe des Jahres 1857 dem Betriebe zu übergeben. Dagegen musste der Staat sich erklären, für eine Summe von vier Millionen Franken, d. h. 8000 Gesellschaftsaktien zum Nominalwerthe von Fr. 500 übernehmen zu wollen, was hinwieder zu Unterhandlungen mit denjenigen bedeutenderen Ortschaften führte,

welche an die Bahn zu stehen kommen und deshalb billigerweise einen Theil dieser Aktienzahl dem Staate abzunehmen hatten. Das Ergebnis der diesfallsigen Verhandlungen war befriedigend; es übernahmen Aktien

die Gemeinde Langenthal für	Fr.	110,000.
" " Herzogenbuchsee für	"	90,000.
" " Burgdorf für	"	300,000.
" " Biel für	"	300,000.
" " Thun für	"	200,000.
" Einwohnergemeinde Bern	"	500,000.
" Burrgemeinde	"	200,000.
sämmliche Zunftgesellschaften der		
Stadt Bern für	"	300,000.
		<hr/>
Zusammen		Fr. 2,000,000.

so daß dem Staate also noch Aktien verblieben für eine Summe von zwei Millionen Franken.

Im Jahre 1855 wurden dann noch folgende weitere Tracepläne genehmigt:

Hindelbank bis zum provisorischen Bahnhof auf dem Wylerfeld bei Bern, am 17. Januar;

Grenchen-Mett am 18. April, und

Herzogenbuchsee-Inkwyl am 19. November.

Im Jahre 1856:

Wylerfeld-Aarbrücke beir Schützenmatte am 17. April, und

Mett-Biel am 20. Juni.

Definitive Bahnhof- und Stations-Situationen wurden folgende genehmigt:

Langenthal, Büzberg, Herzogenbuchsee, Niedtwyl, Wyntgen, Burgdorf, Lyssach, Hindelbank, Schönbühl, Zollikofen, Bern, Inkwyl und Pieterlen; die Lage des Bahnhofes in Biel wurde nur provisorisch erkannt, nachdem den Reklamationen der dortigen Stadibehörde vorgängig entsprochen worden; ebenso wurde auf das Wylerfeld bei Bern ein provisorischer Bahnhof bewilligt.

Die Pläne von Morgenthal war der Regierungsrath nicht im Falle zu genehmigen, indem diese Station, entgegen den Wünschen der bernischen Behörden, auf Gebiet des Kantons Aargau erbaut wurde.

Auf Ende Jahres 1856 stunden aus die Hochbaupläne der Stationen und Bahnhöfe von Büzberg, Niedtwyl, Wy- nigen, Lyfach, Hindelbank, Schönbühl, Zollikofen, Bern, Inkwyl, Pieterlen und Biel; von Biel auch die definitive Si- tuation des Bahnhofes.

Von der Gesellschaft beanstandet wurden die Anlagen der Stationen

Büzberg, Lyfach, Zollikofen und Inkwyl, endlich von derselben aber doch zugegeben. Augenscheine und mannigfache Erörterungen veranlaßten die Situationen der Haltstellen Niedtwyl und Pieterlen.

Als die hauptsächlichsten und wichtigsten Bauobjekte auf den genehmigten Linien, welche die Thätigkeit der kantonalen Behörden vorzugsweise in mehr und minderm Grade in An- spruch nahmen, können bezeichnet werden:

- 1) Der Uebergang über das Denzthal bei Wanzwyl,
- 2) der Tunnel bei Burgdorf,
- 3) die große Emmenbrücke bei Burgdorf,
- 4) die kleine Emmen- oder sogen. Fluthbrücke daselbst,
- 5) die Viadukt bei Vorblauen,
- 6) die Narebrücke bei Bern, und
- 7) die Bahneinrichtungen auf der Schützenmatte bei Bern.

Weitläufige Verhandlungen hatten namenlich die beiden letztern Bauten zur Folge, zumal sich dabei freitliche Verhältnisse zur Erledigung zu drängten, welche an und für sich dem Bahnbau durchaus fremd waren, wie aus nachstehenden An- deutungen hervorgehen mag:

Die Eigenthumsfrage an der Schützenmatte, welche früher als Exerzier- und Schießplatz benutzt wurde, war zwischen Staat und Einwohnergemeinde Bern schon seit Jahrzehnten streitig. Die Eisenbahn nahm, quer durch, einen Theil der selben in Beschlag gegen eine Seitens der Bahnverwaltung

im Einverständniß der Parteien zu entrichtende Summe von Fr. 20,000. Dadurch wurde nun die in zwei kleinere Theile getheilte Schützenmatte ihrem Zweck als Schießplatz vollständig, als Exercierplatz größtentheils entfremdet. Aber auch das bisher zu größern Uebungen benutzte Wylerfeld wird durch die Eisenbahn in seiner Ausdehnung beschränkt, so daß die Frage auftauchte, ob nicht die Gemeinde Bern ein neues Schieß- und Exercierfeld zu verzei gen habe. Während über diese Punkte die Staats- und Gemeindsbehörden fleißige Unterhandlungen pflogen, anerbot die Bahngesellschaft, unter den Geleisen der Alarebrücke eine Fuß- und Fahrbrücke für Menschen und Fuhrwerke Behufs Verbindung der beiden Ufer anbringen lassen zu wollen, sofern die Gemeinde Bern die betreffenden Kosten von Fr. 60,000 übernehme. — Die Stadt zeigte sich hiefür geneigt, verlangte aber vom Staat einen angemessenen Beitrag. Diese verschiedenen Fragen wurden endlich im allseitigen Interesse im Wesentlichen dahin erledigt:

daß zu möglichster Schonung des Schieß- und Exercierplatzes auf dem Wylerfeld die doriige Bahnlinie etwas zur Seite gedrückt werde und der Staat sich mit diesem Platz auch fernerhin begnügen solle;

daß der innere kleinere Theil der übrigbleibenden Schützenmatte als freies Eigenthum dem Staat, der äußere dagegen der Gemeinde unter der Einschränkung verbleiben soll, daß derselbe für alle Zukunft der Bestimmung als öffentlicher Fest- und kleiner Exercierplatz erhalten werde, und endlich

daß die von der Bahngesellschaft zu entrichtende Entschädigung von Fr. 20,000 voll an die Kosten der mit der Alarebrücke zu verbindenden Fußgänger- und Fahrbrücke verwendet werde, der Staat aber zu keinem weiteren Beitrag verpflichtet sein solle.

In dieser Weise kam die letztere Brücke zu Stande. Es sind jetzt noch in der Schwebe die Verhandlungen bezüglich der Anlage einer neuen Zufahrtsstraße in die Stadt in der Richtung vom Henkersbrunnen über die Schützenmatte gegen das Waisenhaus, womit die Angelegenheit der Festsetzung des

Bauplans von der Aarebrücke bis zum definitiven Bahnhofe im engen Zusammenhange steht.

Da sich für die laut Uebereinkunft vom 24. November 1852 der Centralbahn ebenfalls concedirte Strecke Biel-Bern eine andere Gesellschaft meldete, wie weiter unten des Nähern angeführt steht, so wurde die Centralbahngesellschaft unterm 3. September aufgefordert, nach §. 31 der Concessionsakte binnen sechs Monaten ihre Erklärung abzugeben, ob sie auf diese Linie verzichten oder den Bau davon selbst übernehmen wolle. Die Gesellschaft begnügte sich vorläufig, mit Sendschreiben von 5. gleichen Monats, den Empfang der Aufforderung zu bescheinigen. Die weiteren Verhandlungen in dieser Sache werden daher in den Bericht des nächsten Jahres fallen.

Um beförderliche Inangriffnahme der Linie Bern-Thun ward Seitens der dabei beteiligten Landesgegenden fortwährend petitionirt und von hier aus das Direktorium häufig ersucht, hierin zu entsprechen, jedoch bis jetzt immer ohne Erfolg.

Anlangend die Beschaffenheit der bis jetzt von der Centralbahn ausgeführten Bauten, so kennzeichnen sich dieselben im Allgemeinen durch solide Strukturen, die alle Garantie für möglichste Sicherheit des Betriebes darbieten; in dieser Beziehung verdient die Bahnverwaltung alle Anerkennung.

Sonstige Bahnen und Bahnprojekte.

Es ist eine natürliche Erscheinung, daß bestehende oder im Werden begriffene Bahnen ihre Verbindungen mit benachbarten Linien suchen, in der Absicht, den Verkehr und damit die Rentabilität ihrer Unternehmungen zu steigern. In dieser Lage befinden sich die beiden Eisenbahnen im Kanton Neuenburg, die Berrieresbahn, nunmehr Franco-Suisse genannt, und die Bahn durch den industriellen Jura (Locle-Lachauxdefonds-Neuchatel). Erstere wünscht in mehrfachen Richtungen auf das

Centralbahnen einzumünden; sie hat vom Kanton Bern Concessions verlangt für die Strecken:

Zihl-Lyß,
Biel-Bern, und
Landeron-Biel,

ohne daß ihr bis jetzt hätte entsprochen werden können; die letztere Gesellschaft möchte sich in der Richtung durch das St. Immerthal ausdehnen und die Verbindung mit der Centralbahn bei Biel bewerkstelligen, welchem Gedanken die Bewohner jener Gegenden begeistert zugethan sind. Eine Bahn durch das St. Immerthal müßte begreiflicherweise diesem industriellen Landesheile große Vortheile gewähren; aber nicht minder wichtig wäre sie auch für den Kanton Bern überhaupt, mit Rücksicht, ob die wahrscheinliche Verbindung mit einer französischen Eisenbahn in der Richtung auf Besançon und Paris, welches auf diesem Wege in der kürzesten Zeit erreicht werden könnte. Im Hinblick auf diese bedeutungsvolle Umstände entschloß sich der Regierungsrath durch eine Deputation direkt nach Paris, der kaiserlich französischen Regierung dieses Unternehmen in dem Sinne zu empfehlen, daß sie die Fortsetzung der Bahn auf dem Gebiete Frankreichs von der Neuenburgergränze an nach Morteau und Besançon einer hiefür sich schon gebildeten Gesellschaft gestatten möchte. Der Erfolg dieser Maßregel kann nun zwar nicht gerade als ein sehr günstiger bezeichnet werden; jedoch werden die Bemühungen der bernischen Delegirten bei den französischen Behörden gewiß nicht ohne Nutzen sein. Weiteres von wesentlicher Bedeutung geschah seither in der Sache nicht, außer daß die Gesellschaft auf hier seitige Bewilligung hin Planerhebungen vornehmen ließ.

Auch im übrigen Theile des Jura geben sich Eisenbahnbestrebungen kund. In Pruntrut und Delsberg konstituirten sich hiefür leitende Comités, welche mit Concessionsbegehren einlangten. Dem Erstern wurde, wie hievor angezeigt, die Elsgauerlinie bereits bewilligt. Das Letztere verlangte ein ganzes Bahnen im Jura, umfassend von Basel aus das Lau-

fen- und Münsterthal, mit Abzweigung von Delsberg nach Pruntrut und an die französische Gränze durch den Elsgau, dann das St. Immerthal mit Fortsetzung bis Biel und Neuenstadt. Die Vorstudien für dieses Netz sind bereits gemacht und liegen dem Concessionsbegehr bei, dessen Tragweite noch Untersuchungen nothwendig macht, über deren Ergebnisse unser nächster Bericht aussprechen wird.

Bon hoher Wichtigkeit für unsern Kanton ist die Entwicklung des Eisenbahnwesens in der Westschweiz, namentlich mit Rücksicht auf eine durchgehende Linie vom Bodensee und Basel nach Genf im Allgemeinen und die Fortsetzung der Strecke Morgenthal-Bern bis an die freiburgische Kantonsgränze im Speziellen. Nach mannigfachen Verhandlungen in dieser Angelegenheit, welche die Thätigkeit der hierseitigen Behörde in Anspruch genommen, mußte dieselbe mit besonderm Interesse die Thatsache begrüßen, daß die Regierung von Freiburg eine Gesellschaft zum Baue der Thörishaus-Freiburg-Dron- und Lausanne-Linie fand, welche nun den Grundstein zum Zweiliniensystem legt, das für den Kanton Bern nothwendig von den wohltätigsten Folgen sein wird. Es liegt daher in seinem natürlichen Interesse, die Bestrebungen dieser Gesellschaft fördern zu helfen und namentlich das von ihr an die Centralbahn gestellte Begehr um Ueberlassung des Bahnstückes Bern-Thörishaus nach Kräften zu unterstützen, zumal die Sachlage dafür spricht, daß der Anschluß der beiden Bahnen (Wagenaustausch u. s. w.) in Bern und nicht in Thörishaus stattfinden sollte. Bereits haben in dieser Beziehung Unterhandlungen stattgefunden, deren Resultate aber noch fern von einer Verständigung sind.

Bon weiteren Bahnprojekten, bei welchen der Kanton Bern wesentlich betheiligt sein dürfte erwähnen wir schließlich nur noch die St. Gotthardsbahn, in Betreff welcher im Juni 1855 in Luzern von der dortigen Regierung angeregt, eine Conferenz stattfand. Bern ließ sich dabei zwar nicht vertreten, bat sich jedoch, weil mit dem Princip der Idee einverstanden, ein Exemplar des bezüglichen Protokolles aus. Der

Zeitpunkt kann allerdings so gar fern kaum mehr sein, wo diese Frage sich in Vordergrund drängen dürfte.

B. Entsumpfungen.

Das Bestreben nach Verbesserungen im Gebiete der Landwirtschaft wird immer allgemeiner. Namentlich gelangt unsere Landbau treibende Bevölkerung je mehr und mehr zur Einsicht, wie überaus lohnend in der Regel die Trockenlegung und gehörige Bebauung nassen oder Überschwemmung ausgesetzten Landes ist. Die Regierungen anderer Staaten unterstützen solche Bestrebungen in Form von direkten Geldbeiträgen, unentgeltlicher Lieferung von Drainröhren u. s. w. — Unser Große Rath ist hierin nicht zurückgeblieben; seit 1855 bewilligte er jedes Jahr eine angemessene Summe, um damit den verschiedenen Entsumpfungsunternehmungen die nötige technische Hülfe angedeihen lassen zu können, womit gemeinlich denselben mehr gedient ist, als z. B. mit einem Beitrage in Geld. Ein rationeller Plan bedingt nämlich in den meisten Fällen das Gelingen der Unternehmung, wenn dazu bei'r Ausführung eine geübte technische Überwachung nicht abgeht. Beides ist die Entsumpfungsdirektion, infolge des von ihr errichteten ständigen technischen Bureau's, zu besorgen im Stande und zwar aus natürlichen Gründen auf eine einheitlichere, zweckmäßiger und billigere Weise, als es jedes einzelne Unternehmen von sich aus thun könnte. Sobald sich für eine Unternehmung eine Gesellschaft bildet, welche nach gewissen bis jetzt beobachteten Formen Ausführungsstatuten aufstellt und diese von der Regierung genehmigen lässt, bewilligt die Direktion derselben unentgeltlich einen Ingenieur Behufs der Planaufnahme und lässt bei'r Ausführung die Arbeiten durch ihn überwachen. In den Statuten wird der Regierung oder der Entsumpfungsdirektion übertragen, vorkommende Einsprachen gegen das Unternehmen, betreffend die Pläne oder die Gränzen des Entsumpfungsgebietes u. s. w.

zu prüfen und darüber zu entscheiden; ebenso vorkommende Streitigkeiten aller Art schiedsrichterlich zu erledigen. Diese Angelegenheiten beschäftigen zwar die Direktion bedeutend; im Verfahren selbst jedoch mit ein Hauptgrund für das Zustandekommen solcher Unternehmungen, welche ohne dieses durch die Verschiedenheit der Ansichten, wie der Interessen meistens schon im Keime erstickt würden.

Bis jetzt leitet die Entsumpfungsdirektion nur zwei Unternehmen, bei welchen sie eine direkte Controlle über die Baukosten ausübt. Es betrifft dieses die Tiefenlegung des Brienzsees, Abtheilung Räumung der Alare bei Interlaken und die Correction der Gürbe, beides, wie erwähnt, Werke durch Spezialgesetze angeordnet. Für die übrigen Unternehmungen alle lieferte sie bis dahin genaue Kostenvoranschläge, worauf gestützt die Gesellschaften entweder, von dem Dekrete des Grossen Rathes vom 26. März 1855 Gebrauch machend, die benötigten Gelder vom Staate vorschussweise bezogen oder solche sich auf andere Weise beschafften; diese ließen dann die Arbeiten nach Gutfinden taglohn- oder vertragsweise ausführen und bestritten überhaupt alle Anlagekosten, ohne daß eine Einmischung der Direktion in dieser Beziehung je nöthig wurde.

Der Stand der verschiedenen Unternehmungen war während den fast drittthalb Jahren folgender:

Bätterkinden-Moos.

Die dortige Entsumpfungsgesellschaft constituirte sich schon zu Ende der 40er Jahre; über den Verlauf der Unternehmung geben die früheren Verwaltungsberichte der Direktion des Innern Auskunft. Seine organisatorische Grundlage erhielt das Unternehmen durch das grofräthliche Expropriations-Dekret vom 23. Oktober 1849, das Concessionsdekret vom 6. Dezember 1849 mit Verlängerungsdekreten vom 21. Januar 1853 und 29. Dezember 1854, das Ausführungsreglement vom 18. März 1850, von der Regierung unterm 16. April 1850 sanctionirt und die regierungsräthlichen Beschlüsse vom

31. Oktober 1853 und 11. Januar 1854, betreffend die Fest-
setzung der Gränzen des Entsumpfungsgebietes und das zu
beobachtende Verfahren bei Vornahme der Landschätzungen.

Im Verlaufe der Ausführung wurden neue technische Vor-
arbeiten nöthig, zum Zwecke der Verlegung des sogenannten
Krümpfisbaches. Derselbe führte nämlich, besonders bei Re-
gengüssen eine Menge lockern Sandes, das er auf seinem
Laufe längs eines Abhanges auf der Westseite der Furthmatten
aufnahm. Dieses leichte Geschiebe ließ er dann im neuen
Kanal liegen, wodurch derselbe aufgefüllt und Ueberschwem-
mung und Versandung der anliegenden Matten veranlaßt wur-
den. Diesen Uebelstand zu beseitigen, mußte der Bach ver-
legt werden, womit gleichzeitig auch die Entwässerung der
Furthmatten zu verbinden von der Gesellschaft als zweckmä-
ßig erachtet wurde. Nach Vollendung des daherigen Planes
und der Kostenberechnung wurden dieselben öffentlich aufgelegt
und zufolge Beschlusses des Regierungsrathes vom 23. März
1855 dahin genehmigt, daß der Furthmattenbezirk als ein
Theil des Bäitterkindenmooses betrachtet und den allgemeinen
reglementarischen Bestimmungen über die Entsumpfung des
Letztern unterliegen soll. Hinsichtlich der Kosten ward ver-
fügt, daß die Eigentümer im bisherigen Entsumpfungsbezirke
in billigem Verhältnisse einen Beitrag an die Verlegung des
Krümpfisbaches zu leisten haben, und über das Gesammte der
Furthmatten-Kanalisation getrennte Rechnung zu führen sei.

Auf diesem Fuße wurde die Unternehmung fortgesetzt, ob-
wohl dieselbe im Allgemeinen von übelmögenden Beteiligten
viele Anfechtungen zu erleiden hatte, und deshalb die herwär-
tige Behörde viel beschäftigte. Ein günstiger Erfolg steht übri-
gens mit Sicherheit zu erwarten, um so mehr, wenn die
Correktion des Limpbaches vollendet und ein vermehrtes Ge-
fälle für die dortigen Gewässer gewonnen sein wird.

Limpbach-Correktion.

Die über drei Stunden lange Thalsohle, welche der Limp-
bach, der zum großen Theile die Gränze zwischen den Kanto-

nen Bern und Solothurn bildet, durchfließt, hat durchgehends ein sehr geringes Gefälle, was die Ursache ist, daß der Letztere bei nachlässiger Unterhaltung sich leicht verstopft und das anliegende Land überschwemmt. Es gab eine Zeit, wo die abträchtliche Matten längs dem Limpbache wegen Versumpfung nur noch als Weiden benutzt wurden. Erst vor bald neunzig Jahren fand auf Veranthalten der betreffenden Kantonsregierungen eine theilweise Säuberung des Baches statt. In den 80er Jahren that man noch mehr; der Bach ward von den schlimmsten Krümmungen befreit und ordentlich kanalisiert; ein Reglement setzte den Unterhaltungsmodus fest. Dieses Reglement erhielt sich in seinen Hauptmomenten bis in die jüngste Zeit, obschon ihm in den 30er Jahren, der Zeit der Abschaffung eines speziell besoldeten ständigen Limpbachinspektorats wenig oder keine Beachtung mehr zu Theil ward. Eine Lauheit in Betreff der Deffnung der Abzugsgräben, und Räumung des Hauptkanals führte nach und nach wieder zu bedauerlichen Zuständen; überall entstanden Verstopfungen und Verengungen im Bachbeete, welche die unterhaltungspflichtigen Anstößer ruhig geschehen ließen und bloß die unter so bewandten Umständen wieder häufiger eintretenden Überschwemmungen beklagten.

Um in dieser Beziehung endlich Ordnung zu schaffen, ward im September 1851 an einer von den beidseitigen Kantonsregierungen veranstalteten Conferenz in Aetigen auf Grundlage des erwähnten Reglementes ein neues Unterhaltungsreglement entworfen und darauf von den Regierungen genehmigt. Weitere technische Anordnungen wurden darin späteren Beschlüssen vorbehalten und wirklich an einer späteren Conferenz in Bätterfinden festgestellt. Bestimmte Ausführungsbestimmungen aber, zum Zwecke einer gründlichen Correktion des verwahrlosten Limpbachkanals wurden erst in zwei späteren Conventionen zwischen den Regierungen Berns und Solothurns d. d. 31. August und 4. September 1854 ausgesprochen, sonach die ganze Canalstrecke in zwei Bauabtheilungen, eine untere und eine obere, beide von Aetigen ausgehend, getheilt wur-

den. Gemäß diesen Conventionen ließ Bern die Baupläne für das Correktionsunternehmen mit der wünschbaren Beförderung ausarbeiten. Sie dienten als Grundlage für die Verhandlungen einer neuen, unterm 9. Dezember 1854 in Bätterkinden, zwischen Delegirten der beidseitigen Kantonsbehörden abgehaltenen Conferenz, an welcher in Ergänzung der in den erwähnten beiden Conventionen enthaltenen Bestimmungen der Endtermin für die Ausführungsarbeiten auf der untern Abtheilung auf 1. März 1855, derjenige auf der obern Abtheilung auf 1. April 1856 anberaumt worden.

Nach allen diesen Einleitungs vorfehren begannen die Ausführungsarbeiten durch die pflichtigen anstossenden Gemeinden, unter Aufsicht des von den beiden Kantonen gemeinsam besoldeten Limpbachinspektors Rösch, in Schalunen, auf der untern Abtheilung mit Anfang des Jahres 1855. Es hielte schwer, das Geschäft ordentlich in Gang zu bringen; — der ungewohnte Zwang mochte den meisten Gemeinden nicht mehr behagen. Bernischerseits zeigte sich Anfangs die Gemeinde Bätterkinden etwas zurückhaltend; sie nahm erst die Arbeiten an Hand — dannzumal aber mit lobenswerthem Eifer — als sie energisch dazu aufgefordert wurde. Auch auf solothurnischem Gebiet machten schon ursprünglich die Gemeinden Schwierigkeiten; sie verlangten Verschiebung der Arbeiten um ein Jahr, wurden aber von der dortigen Regierung abgewiesen, ohne daß sie sich dadurch bestimmen ließen, Hand ans Werk zu legen.

Wie bereits erwähnt, bildet der Limpbach auf seiner größern Strecke, die Kantonsgränze. Die Ausgrabungs- und Uferversicherungsarbeiten fallen demnach, da die Marchlinie durch die Mitte des Baches angenommen wird, zur einen Hälfte der Bachbreite den bernischen Pflichtigen auszuführen auf, und die andere den Solothurnern. Die Natur der Sache bringt es daher mit sich, daß beide Bachhälften gleichzeitig in Arbeit genommen werden sollten. Geschieht dieses nicht und muß z. B. der Berner seine Hälfte der Bachsohle ausheben, ohne daß sein jenseitiger Nachbar die ihm beziehende Hälfte gleichzeitig verarbeitet, so folgt daraus, daß alles abströmende

Wasser in und durch den ausgegrabenen Theil sich hinzieht und dem Berner seine Arbeiten auf eine Weise erschwert, die ganz unverhältnismässig ist.

Dieser Fall ist nun wirklich eingetreten. Wie gesagt, verhielten sich die solothurnischen Gemeinden gleich Anfangs schon zurückhaltend, was auch auf die Gemeinde Bätterkinden ungünstig eingewirkt haben mag. Sobald jedoch diese Gemeinde eine ernstliche Mahnung erhalten, legte sie rüstig Hand ans Werk und gab in dieser Beziehung seitdem nicht im Mindesten zu Klagen mehr Anlaß. Nicht so aber die solothurnischen Gemeinden, die trotz allen an sie gerichteten gütlichen Vorstellungen, in einem Zustande der Unthätigkeit verharrten, die für Bätterkinden von grossem Nachteil war. Die Behörden Berns vernahmen wohl seine Klagen über die Saumseligkeit der bucheggbergischen Nachbarn, und erlangten nicht, die Regierung Solothurns des Destrums um Abhülfe zu ersuchen, jedoch vergebens; diese gab selten eine Antwort auf die an sie erlassenen Reklamationen.

Während nun Bätterkinden und auch Kräyligen auf diesem Fuße mit großer Mühe ihre Arbeiten betrieben und die Solothurner ruhig zuschauten, verstrich der für die untere Abtheilung anberaumte Vollendungstermin. Die bernischen Gemeinden setzten ihre Arbeiten mit einiger Unterbrechung, der Frühjahrs = Feldarbeiten wegen, fort, bis zur nächsten Heuerndte. Der Regierungsrath erachtete dannzumal für nothwendig, der Regierung von Solothurn, zum Zwecke, den Beginn der Arbeiten nach der Heuerndte auf beiden, der untern wie der oberen Abtheilung einzuleiten und die saumseligen Solothurner zur Mitwirkung zu veranlassen, die Abhaltung einer Versammlung der sämmtlichen betheiligten Gemeinden unter der Leitung der beidseitigen Bezirksbeamten vorzuschlagen, was angenommen wurde. Die Versammlung, an welcher sich alle Gemeinden betheiligten, fand am 28. Juni 1855 in Aetigen statt; ihr Ergebniß berechtigte zu den besten Hoffnungen. Es ward nämlich einhellig beschlossen, am 9. Juli 1855 alleinig die Arbeiten in Angriff zu nehmen und bis zur nächsten Korn-erndte auf der Abtheilung Kräyligen-Aetigen die vorschrifige-

mäße Sohlenvertiefung mit Uferversicherung auszuführen und obenher bis zur Kuchenbrücke das Schleissen der Böschungen so weit möglich zu vollenden.

Die bernischen Gemeinden haben auf diesen Beschluß hingehan, was unter den obwaltenden Verhältnissen von ihnen verlangt werden konnte. Namenlich hat Bätterkinden sich mit vielem Eifer bestrebt, seiner Aufgabe ein Genüge zu leisten.

— Es hat die vorgeschriebene Etterung soweit hinauf, als der Wasserandrang es nur irgendwie gestattete, angelegt und auf eine bedeutende Strecke wieder die ihm beziehende Bachsohlenbreite auf die erforderliche Tiefe ausgegraben. Die solothurnischen Gemeinden blieben hingegen, trotz ihrem bestimmten Versprechen und den an sie ergangenen Mahnungen unthätig nach wie vor; keine Scholle Erde wurde bis zur Körnerndte von ihnen ausgehoben. Bern erkundigte sich bei der solothurnischen Regierung nach der Ursache dieses Verhaltens; Solothurn antwortete aber nicht. Erst nachdem sie durch Schreiben vom 6. August, 3. und 19. September 1855 gemahnt worden, gab sie endlich eine Antwort in folgenden Ausdrücken: die säumigen Gemeinden seien nun aufgefordert worden, die fraglichen Arbeiten sofort nach Beendigung der dringenden Herbstfeldarbeiten zu beginnen und spätestens bis 1. April zu vollenden, ansonst dieselben auf deren Kosten auf dem Erekutionswege angeordnet und ausgeführt werden würden. Bern replizirte hierauf an Solothurn, daß von ihm nicht verlangt worden, daß seine Gemeinden alle Arbeiten bis Ende September 1855 ausführen sollten, sondern lediglich dasjenige, was in der Versammlung zu Aetigen auszuführen beschlossen worden sei, damit die diesseitigen Ufer vor drohendem Schaden gesichert und die bernischen Gemeinden in die Möglichkeit versetzt werden, mit ihren Arbeiten fortzufahren, wohin die solothurnische Regierung doch wirken möchte. Bern blieb hierauf wieder ohne eine Antwort von Seite Solothurns und es geschah den ganzen Herbst hindurch am Limpbachkanale durchaus nichts. Unterm 24. Dezember 1855 erließ Bern eine neue Mahnung an Solothurn mit Vorschlag, gleich nach dem

Neujahr die Arbeiten auf der ganzen Strecke beginnen zu lassen, da sonst der endliche Vollendungstermin bis 1. April 1856 nicht eingehalten werden könnte. Mit Schreiben vom 28. Januar 1856 antwortete die solothurnische Regierung, daß sie einverstanden sei, die Arbeiten wieder aufzunehmen und fortzusetzen zu lassen, in welchem Sinne sie Anordnungen getroffen habe. Bern verdankte diese Mittheilung und erließ die nöthigen Aufforderungen an seine Gemeinden. Die solothurnischen Gemeinden, mit Ausnahme einiger Landbesitzer in der obren Abtheilung, thaten aber wieder nichts. Der Unwille der bernischen Gemeinden gegen ihre renitenten Nachbarn machte sich in Beschwerdeschriften an die bernischen Behörden Lust. Mittlerweise verwirklichten sich die längst gehegten Befürchtungen in Betreff der Uferbeschädigungen auf der Seite von Bätterkinden. Die anhaltend nasse Frühjahrswitterung unterhielt längere Zeit einen außergewöhnlich hohen Wasserstand, während welcher die hierseitigen Ufer angegriffen und übel zugeschichtet wurden. Der ausgegrabene Theil der Bachsohle ward wieder zugefüllt und die mühsame Arbeit vergeblich gemacht. Bätterkinden hat von daher wiederholt das Gesuch um Entschädigung gestellt.

Bon diesen fatalen Verumständungen gab Bern der Regierung von Solothurn unterm 26. März 1856 Kenntniß und verband damit die Anfrage, ob sie, gemäß ihrer gemachten Versicherung gedenke, nach dem 1. April 1856 die den bucheggbergischen Gemeinden auffallenden Arbeiten auf dem Erectionswege ausführen zu lassen. Bern blieb hierauf wieder ohne Antwort; es fand indeß in der politischen Lage des Kantons Solothurn hinreichenden Grund, dessen Regierung einstweilen nicht weiter zu beunruhigen, obßchon der Schaden, namentlich bei den Ueberschwemmungen des Sommers, im Wachsen begriffen war. Erst unterm 28. Juli 1855 erließ der Regierungsrath eine letzte freundliche Mahnung an die neu eingesetzte solothurnische Regierung, mit dem Verdeuten, daß nun ohne Weiters die Hülfe des Bundes angerufen werden müsse, wenn sie nicht Hand biete, die Vertragsbestimmun-

gen über die Limpbachkorrektion zur Ausführung zu bringen. In seinem Antwortschreiben vom 7. August 1855 ersucht der Regierungsrath von Solothurn, Bern möchte von der Anrufung der Bundeshülfe abstrahiren, da er hoffe, die Sache in Minne beizulegen. Bern proponirte rückantwortend die Vornahme eines gemeinschaftlichen Augenscheines, um zu besprechen, in welcher Weise unter den gegenwärtigen Verhältnissen nun die Arbeiten zu beginnen haben. Der Vorschlag ward angenommen und der Augenschein ging unterm 29. September 1855 von Statten.

Bern hätte nun mit Rücksicht auf das Ergebniß dieses Augenscheines und die damals von den Abgeordneten der beiden Stände getroffenen Verabredungen endlich ein entschiedenes ihm entgegenkommendes Auftreten Seitens der solothurnischen Regierung erwarten dürfen. Solothurn verharrete aber in seiner Unthätigkeit, so daß Bern endlich einsah, daß unter diesen Umständen fernere freundliche Versuche unnütz wären. Es blieb ihm daher nichts übrig, als sich um Rechtsschutz an den hohen Bundesrath zu wenden. Der Schluß des dahergangenen Schreibens des Regierungsrathes vom 26. November 1856 lautet folgendermaßen :

„Indem wir Ihnen also, Herr Präsident, Herren Bundesräthe, vorstehenden Sachverhalt zur Kenntniß bringen, ersuchen wir Sie höflichst, unsere Beschwerde prüfen und gestützt auf Art. 12, Nr. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 14./16. Mai 1849 die Regierung des Kantons Solothurns anhalten zu wollen, die vertragsmäßigen Limpbachkorrektions-Arbeiten, so weit sie den renitenten Gemeinden ihres Gebietes auffallen, durch Drittmanshände auf ihre Kosten sofort ausführen zu lassen, wie sie sich mit Schreiben vom 19. September 1855 uns gegenüber verpflichtet hat. — Für diesen Fall erklären wir uns bereit, auch bei den Gemeinden unseres Kantons dahin wirken zu wollen, daß sie sich zu der schließlichen Ausführung der ihnen auffallenden Arbeiten auf dem Wege des Verdinges herbeilassen. In Bezug auf den Scha-

denersatz, den die Gemeinde Bätterkinden für ihre durch die Säumnis der Solothurner vereitelten Arbeiten und erlittenen Beschädigungen verlangt, unterstützen wir die Reklamantin und gewärtigen ihren einschlagenden Entscheid.“

Der Bundesrat erwiederte der bernischen Regierung mit Schreiben vom 19. Dezember 1856, daß er nicht ermangelt habe, ihre Beschwerde gegen die Regierung von Solothurn der Leztern mitzuheilen, worauf er die Antwort erhalten habe, daß Solothurn bereit sei, bis zum Heuet 1857 die Limpbach-Correktion zu vollenden. Er glaube daher, Bern könne sich bei dieser bestimmten Zusicherung beruhigen und den bezeichneten Zeitpunkt abwarten.

So steht auf Jahresschluß 1856 die Angelegenheit der Limpbachkorrektion. Die Entsumpfungsdirektion gibt sich der Hoffnung hin, im nächsten Berichte positive Ergebnisse melden zu können.

Fraubrunnen-Moos.

Die Entsumpfung dieses Mooses ward auf Grundlage der aufgestellten Statuten vom 9. März 1847 und des Expropriationsdecretes vom 24. gleichen Monats, schon im Jahr 1848 in Angriff genommen und im folgenden Jahre vollendet. Die Entsumpfungsdirektion hatte sich folglich mit technischen Arbeiten für dieses Unternehmen nicht mehr zu befassen. Hingegen kam sie in den Fall, auf eingelangtes Begehr der Gesellschaft um Modifikation eines Paragraphen der Statuten, Behuß der Bildung eines Reservefondes für die Unterhaltung der ausgeführten Kanalbauten der Regierung diese zweckmäßige Abänderung zu empfehlen, welche dann auch genehmigt wurde. Das in den Statuten vorgesehene Reglement über den Unterhalt der Kanäle u. s. w. ist im Juni 1856 zur Prüfung und Genehmigung eingesandt worden; dasselbe wird zur Behandlung kommen, wenn noch weitere Reglemente von andern Unternehmungen eingelangt sein werden.

Konolfingen-Moos.

Auch hier kam die Direktion nicht in den Fall, technische Hülfe leisten zu müssen, indem das Unternehmen schon vor einigen Jahren vollendet wurde. Hingegen trug sie der Regierung ein Begehrten der Gesellschaft um nachträgliche Beichtigung der Note eines Geometers für Planaufnahme in empfehlendem Sinne vor und wies derselben nach erfolgter Genehmigung im Mai 1855 den betreffenden Betrag zur Zahlung an. Als Basis für die Ausführung desselben dienten die Concessionsdekrete vom 30. Juni 1848 und 28. Februar 1850 und das Organisationsreglement vom 23. April und 22. Mai 1850.

Im September 1856 langte das von der Gesellschaft entworfene Reglement für die Unterhaltung der angelegten Kanäle ein. Dasselbe wird später mit andern geprüft und der Regierung zur Sanktion vorgelegt werden.

Juragewässer-Correktion.

Diese wichtigste aller bernischen Entsumpfungsunternehmen beschäftigte die Direktion in mehrfachen Beziehungen und die nunmehrige Sachlage berechtigt zu der Hoffnung einer endlichen Ausführung in dieser oder jener Weise.

Eine in's Einzelne gehende geschichtliche Darstellung über die Entwicklung der ganzen Angelegenheit bis in die jüngste Zeit glauben wir hier füglich weglassen zu dürfen, da bereits ein reichhaltiges Material in dieser Hinsicht der Öffentlichkeit anheim gefallen ist. Wir begnügen uns, die Hauptmomente während der etwas mehr als zweijährigen Verwaltungsperiode kurz zu resumiren und im Uebrigen auf die erschienenen Berichte und Abhandlungen zu verweisen.

Mit der Constituierung der neuen Behörden im Jahr 1854 ward von den kostspieligen, aber erfolglosen und deshalb unpraktischen Baggern im alten Beete der Ziel abstrahirt und von Bern der Standpunkt eingenommen, die Initiative in der Hauptsache den Bundesbehörden zu lassen, welche dieselben in verdankenswerther Weise schon damals genommen hatten. Die erste Folge davon war die Einberufung der Experten Pestalozzi, Sauerbeck und Hartmann, denen die Aufgabe übertra-

gen ward, zu untersuchen, ob nicht zu Ersparung von Kosten vorerst nur eine Partialkorrektion vorgenommen werden sollte. Dieses Auftrages entledigten sich die Experten durch Abgabe eines Gutachtens vom 3. Juni 1854, welches vom Bundesrathen den betreffenden Kantonsregierungen mit der Einladung zu einer Conferenz auf Ende Juli 1854 mitgetheilt wurde. An dieser Conferenz, welche Bern durch drei Delegirte beschickte, kam unter Anderm eine vorläufige Einigung über folgende Punkte zu Stande :

- a) Eingehen auf eine Correktion nach Anleitung des Expertengutachtens;
- b) gemeinschaftliche Ausführung der Arbeiten (mit Ausnahme der Kostekorrektion) mit Beteiligung des Bundes.

Dann sollten, nach dem bezüglichen Conferenzprotokoll vom 31. Juli, 1. bis 4. August, auf verschiedene in Zweifel gezo- gene Angaben im Gutachten eine neue Expertise und Kosten- berechnung vorgenommen, sowie von der Abordnung der Bundesrathes mit derjenigen von Bern ein Vertragsentwurf redigirt und einer späteren Conferenz vorgelegt werden, welcher alle convenirten Punkte umfassen und einen Vorschlag enthalten würde, wer den Bau zu übernehmen habe. Diesem nach beauftragten die Bundesbehörden die früher bestellten Experten, ihr Gutachten näher zu erläutern und zu ergänzen und zu diesem Behufe die nöthigen technischen Erhebungen vornehmen zu lassen. Diesem Auftrage sind die Experten nachgekommen; ihr zweiter Bericht vom 20. November 1854 gibt die verlangten Aufschlüsse. Auch der fragliche Vertragsentwurf ward im folgenden Jahre in einer besondern Conferenz zwischen den Delegirten des Bundesrathes und denjenigen von Bern aufgestellt und nachher von Seite des Bundesrathes in mehrfachen Ausfertigungen den betheiligten Kantonen übermittelt, gleichzeitig mit der Einladung zu einer neuen Conferenz zum Zwecke der Besprechung und Annahme desselben.

Bei den Verhandlungen dieser Conferenz, die unter Theilnahme der Abgeordneten des Bundesrathes und sämmtlicher

betheiligten Kantonsregierungen vom 26. bis 28. November 1855 in Bern abgehalten worden, erlitt der Vertragsentwurf nicht sehr wesentliche Abänderungen; er wurde in seiner neuen Fassung vom Bundesrathen den Kantonen mitgetheilt, mit dem Ersuchen zum beförderlichen Beitrete.

Seither ruht diese Angelegenheit und es dürfte schwerlich je mehr davon die Rede sein, derselben weitere Folge zu geben, da bald darauf die Verhältnisse wesentlich anders sich gestalteten.

Während nämlich noch die Verhandlungen in Betreff der Partialkorrektion im Gange waren, langten sowohl bei der Bundesversammlung, als den betheiligten Kantonen zwei Concessionsbegehren ein, das eine von Dr. Schneider, Alt-Regierungs-rath, in Bern, für die totale Correktion der Juragewässer nach dem Plane La Nicca's, das andere von Herrn Conrad Rappart, in Wabern, die Errichtung einer sogenannten schwimmenden Eisenbahn zwischen Biel und Iserten bezeichnend. Wie einladend aber auch mehrere Bestimmungen der von Hrn. Dr. Schneider verlangten Concession erschienen, so konnte doch aus verschiedenen Gründen, welche durch Erlass vom 3. Januar 1856 dem Concessionär mitgetheilt wurden, auf sein Begehr nicht eingetreten werden. Das Rappart'sche Concessionsbegehr für Errichtung der Schwimmbahn hingegen, welches mit der Juragewässerkorrektion insoweit in Beziehung steht, als es sich um die Correktion der obern Ziehl u. s. w. handelt, fand, obschon, wie am Schlusse des hierseitigen weitläufigen Berichtes an den Regierungs-rath zu Händen des Großen Rathes vom 13. Februar 1856 zu ersehen, anfänglich ziemlich kalt aufgenommen, später viel Anklang, um so mehr, als der Concessionär im willfahrenden Falle eine Summe von vier Millionen Franken als Beitrag an die Gewässerkorrektion zu zahlen und überdies noch sich anheischig machte, weitere sechs Millionen Franken für das Unternehmen vorzuschießen gegen Verzinsung und Rückzahlung in 75 Jahren nach dem Amortisationssysteme. Bern fand sich bewogen, den Bundesrath mit Schreiben vom 12. März 1856 zu er-

suchen, unter seiner Leitung die Kantone, bei welchen das Concessionsbegehren anhängig gemacht worden, zu einer Conferenz einzuladen, um über dasselbe einlässlich zu verhandeln. Der Bundesrat entsprach und die Conferenz wurde unterm 30./31. Mai darauf in Bern abgehalten, an welcher der Concessionär sich noch zu einigen weiteren Zugeständnissen herbeiließ, ohne daß aber das Ganze zu einem abschließlichen Resultate führte.

Die hierauf im Juni 1856 eingetretene bedeutende Überschwemmung im Gebiete der Juragewässer, welche großen Schaden anrichtete, erinnerte wieder an die Dringlichkeit der Correktion. Aus den hart getroffenen Gegenden ließen zahlreiche Mahnungsgesuche ein, was in Verbindung mit dem allgemein steigenden Interesse für Errichtung der Schwimmbahn die Entsumpfungsdirektion veranlaßte, über den Stand der Gewässerkorrektion und das Wesen der Schwimmbahn der Regierung mit Vortrag vom 20. Juni zu Handen des Großen Rathes genauen Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen, welche von der letztern Behörde genehmigt wurden.

Durch den dahерigen Beschuß ist die Idee der schwimmenden Bahn für den Kanton Bern zu einer hohen Bedeutung gelangt, zumal der Staatsbau in Bordergrund gestellt worden ist, wo durch die finanzielle Möglichkeit für die Ausführung der Gewässerkorrektion nach La Nicca'schen Plane gegeben wäre. Mit Denkschrift vom 12. Juli 1856 theilte Bern dem Bundesrath und den beteiligten Kantonen den Beschuß seines Großen Rathes mit und ersuchte dieselben um Mitwirkung im Sinne dieses Beschlusses. Im Weitern schritt die hierseitige Direktion zu einer näheren technischen und finanziellen Prüfung der Unternehmung, was sie dadurch ins Werk setzte, daß sie den technischen Theil dieser Arbeit einigen in diesem Fache besonders vertrauten bernischen Ingenieurs übertrug, welche darüber ein Gutachten abgaben. In Bezug auf das Finanzielle ward eine auf zuverlässiges Material basirte Rentabilitätsberechnung aufgestellt und mit dem technischen Gutachten unterm 19. Dezember 1856 dem Bundesrath mit Empfehlung übermittelt.

Mit diesen Aktenstücken ging an den Bundesrath ein etwas unvollständig eingelangtes Projekt über die Gewässerkorrektion von Wehren und Rode, das Theilungsprojekt genannt, über welches das technische Gutachten sich gleichfalls erstreckt.

So steht es auf Ende Jahres 1856 mit dem großen Unternehmen. Es bleibt uns schließlich noch zu erwähnen übrig, daß die Eigenthümer der sogenannten Separat-Mööser sich den Anschein geben, dieselben unabhängig vom Hauptunternehmen entwässern zu wollen. Die Entsumpfungsdirektion lieferte ihnen zu dem Ende auf ihr Verlangen einige Plan-Copien aus, welche schon die Baudirektion für sie hatte anfertigen lassen.

Auf ein von Seite des Hrn. Grafen von Pourtales-Gorgier, in Neuenburg, eingereichtes Concessionsbegehren, um Einräumung des ausschließlichen Rechtes, während 30 Jahren auf den Juragewässern hiesigen Kantons, zum Zwecke der Verbindung der Dampfschiffahrt auf denselben mit den auf sie einmündenden Eisenbahnen gewisse Verladungs- und Transporteinrichtungen zu etabliren und anzuwenden, wurde nicht eingetreten.

Brienzsee-Tieferlegung.

A. Räumung der Aare bei Interlaken.

Nach den verschiedenartigen Vorkehren, welche die Entsumpfungsdirektion dem Gesetzesentwurfe über die Tieferlegung des Brienzsees vorhergehen lassen mußte, und nachdem der Entwurf selbst durch Beschuß des Grossen Rathes vom 28. November 1854 Gesetzeskraft erhalten hatte, schritt die Direktion zu den nöthigen Vorbereitungen, um noch im gleichen Winter mit der einen Bauabtheilung der Räumung der Aare bei Interlaken das große folgenreiche Unternehmen zu beginnen. Auf ihren Antrag ertheilte zu dem Ende die Regierung mit Schreiben vom 27. Dezember 1854 dem Regierungsstallhalter von Interlaken folgende Weisungen:

- 1) „Die Räumung der Aare von der Schwelle zu Unterseen bis hinauf in den Brienzersee soll noch im Laufe dieses Winters in Angriff genommen werden ;“
- 2) „der von Ingenieur Roder über diese Arbeitsabteilung aufgenommene Plan ist auf dortiger Amtsschreiberei zur Einsicht den Beteiligten auf wenigstens 8 Tage zu deponiren, wovon durch einmaliges Verlesen in den Kirchen der beteiligten Gemeinden öffentliche Anzeige zu machen ist. Unmittelbar nach Ablauf der Depositionsfrist ist der Plan, sammt den allfälligen eingelangten Bemerkungen, uns einzusenden (§. 2 des Gesetzes) ;“
- 3) „die an dieser Arbeit beteiligten Gemeinden sind anzusehen, in die im Gesetze vorgesehene Commission ihre Vertreter unverzüglich zu wählen. Diese Vertreter bilden eine besondere Abteilung der allgemeinen Commission mit der Aufgabe, die auf die Aar-Räumung bezüglichen Interessen der Beteiligten ordnen zu helfen. (§. 4 des Gesetzes).“

„Als an dieser Arbeitsabteilung beteiligte Gemeinden sind vorläufig die folgenden anzusehen und es ist der Maßstab ihrer Vertretung, unvorgreiflich allfälliger späterer Berichtigung, sowie unvorgreiflich der Kostenvertheilung — anzunehmen, wie folgt :

- a) Aarmühle wählt 3 Vertreter,
- b) Bönigen " 1 "
- c) Unterseen " 1 "
- d) Goldswyl " 1 "
- e) Niederried " 1 "
- f) Oberried " 1 "
- g) Ebligen " 1 "
- h) Brienz " 3 "
- i) Iseltwald " 1 "

Die Wahl hat durch die Gemeindesversammlungen zu geschehen; dieselben sind dafür extra auf die er-

sten Tage kommenden Monats Januar zusammenzu-berufen.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, stehen der Com-mission von Amtes wegen vor."

4) „Unmittelbar nach der Wahl der Commission berufen Sie dieselbe zusammen, um mit ihr eine Verständi-gung über das Verhältniß der Arbeiter und des Ma-terials, welches von jeder Gemeinde zu stellen ist — unvorsichtiglich der späteren definitiven Ausgleichung der Kosten — zu versuchen, sowie mit ihr die Orga-nisation und die Taxation der Tagwerke zu berathen. Kommt die Verständigung nicht zu Stande, so haben Sie sofort Ihren Bericht und Antrag einzusenden und unsere Entscheidung zu gewärtigen. Die Orga-nisation und Taxation der Tagwerke unterliegen in jedem Falle der Bestätigung unserer Entsumpfungs-direktion.

Die Gemeinden sind über die Zahl der Arbeiter, des Werkzeuges und des Materials, das sie täglich bereit zu halten haben, zum Voraus zu avertiren und haben auf erstes Ansuchen der technischen Leitung bis auf die angezeigte Zahl Arbeiter und Material zu stellen. Säumige sind sofort dem Regierungsstatthal-ter anzuzeigen, damit er unverzüglich die zum unge-störten Fortgange der Arbeiten nöthigen Verfügu-ngen treffe.

5) Eine Lieferung von 30,000 Faschinen mit Zuge-hör wird sofort ausgeschrieben werden, unter Bedin-gungen, die von der Entsumpfungsdirektion festzustel-len sind; ebenso die Lieferung des zur Anbringung des Abschlages am Seeaussluße erforderlichen Holzes.“

6) „Die Gemeinderäthe sind anzuweisen, sofort auch die in §. 5 des Gesetzes vorgesehenen Gemeindeskommis-sionen zu bestellen.

Auch sind die Gemeinden aufmerksam zu machen, daß, sobald das vorläufige Verhältniß der Arbeiter-

und Materiallieferung unter ihnen festgestellt ist, sie sich auszusprechen haben, ob und für welche Summe sie von dem §. 6 des Gesetzes Gebrauch machen wollen. Sofern sie durch Vermittlung des Staates wirklich Geldvorschüsse verlangen, haben sie darüber förmliche Beschlüsse zu fassen und die nöthigen Vollmachten zur Ausstellung der Obligationen im Sinne des Gesetzes zu ertheilen."

7) „Die zur Einleitung und Ausführung der Arbeiten nöthigen übrigen Weisungen und Instruktionen wird die Entsumpfungsdirektion zu erlassen beauftragt."

„Sie wollen, Herr Regierungsstatthalter, von dem Inhalte dieses Schreibens auch den beteiligten Gemeinden Kenntniß geben."

Hierauf bezeichnete die Direktion als Aufseher einen Ingenieur, welchem die nöthige Instruktion zugestellt wurde. Neben Ankauf von Schwellenmaterial und Anstellung der Arbeiterpersonals, Taxation der Taglöhne u. s. w. erhielt die Commission spezielle Weisungen. Um bei den dahierigen Arbeiten verwendet zu werden, ward die größere Baggermaschine, nebst einer Rechenmaschine aus dem Seelande nach Interlaken transportirt, sowie Sprengwerkzeuge aus dem dortigen Staatsmagazin dem Unternehmen gebrauchsweise überlassen.

Die Commission setzte unterdessen die Zahl der Arbeiter täglich auf 300 fest, bestimmte ihren Taglohn, distirte den beteiligten Gemeinden jeder die Zahl des zu liefern nöthigen Werkgeschirrs, setzte die vom Staate zu verlangende Vorschusssumme auf vorläufig Fr. 15.000 fest, bezeichnete einen eigenen Rechnungsführer (Contrôleur) und ordnete überhaupt an, was ihres Amtes war. Hinsichtlich der Rechnungsführung wurden durch den Regierungsrath folgende Vorschriften aufgestellt.

a) Material-Lieferungen.

„Die Faschinenlieferungen u. s. w. werden von dem leitenden Ingenieur, unter Beiziehung des Rechnungsführers, von

der Commission abgenommen und kontrollirt. Diese Personen haben genau darauf zu achten, daß das Material vorschriftsgemäß und im guten Zustande geliefert werde und sind für Nachsicht oder Säumnis verantwortlich. Alle Lieferungen sind von beiden Personen anzuerkennen und in den Controllen zu bezeichnen."

„Die gleichen Personen haben auch darüber zu wachen, daß anderes von den Gemeinden gefordertes oder in Akkord ausgeschriebenes Material gehörig geliefert und kontrollirt werde.“

b) Arbeiter-Lieferungen.

„Als Grundlage für diese wird die von der Commission aufgestellte Scala angenommen. Die betreffende Zahl zu stellen ist jede Gemeinde verantwortlich. Aufgabe der von jedem Gemeinderath zu bestellenden Spezialkommission ist demnach sofort ein Verzeichniß der nöthigen Zahl von Arbeitern aufzunehmen, die je auf erstes Begehrten bei der Arbeit sich zu stellen haben. Für Säumige oder nicht Erscheinende, die auf dem Verzeichniße stehen, ist die betreffende Gemeinde verantwortlich. Auf das Verzeichniß sind nur arbeitstüchtige Leute, keine Gebrechlichen und keine Weiber zu nehmen.“

Das Aufgebot zu den Arbeitern geht von dem leitenden Ingenieur, nebst dem bestellten allgemeinen Arbeitsaufseher aus und wird an die Gemeindeliktionen gerichtet. Diese haben dafür zu sorgen, daß die verlangte Zahl von Arbeitern zu der bestimmten Zeit erscheine. Ist die Zahl nicht complet, so kann sie auf Rechnung der betreffenden Gemeinden ergänzt werden.

Bei der Aufnahme der Arbeiterverzeichnisse in den Gemeinden ist den Grundgesethümern, welche laut dem Geseze an die Kosten beizutragen haben, Gelegenheit zu geben, sich auf Rechnung ihrer späteren Beitragspflicht an Arbeit und Lieferungen zu betheiligen.

Die Arbeiter werden in Rotten abtheilt und jede Rote

unter einen Rottensührer gestellt. Der Rottensührer führt eine Controlle über die unter ihm stehenden Arbeiter mit Angabe der Namen der Gemeinde, für welche sie erscheinen, der Tage, in welchen sie arbeiten und der Stunde, an der sie jeden Tag antreten und austreten (Rottenbüchlein). Für unrichtige oder ungenaue Angaben ist der Rottensührer verantwortlich.

Die Rottenbüchlein werden von dem allgemeinen Arbeitsaufseher dem leitenden Ingenieur und dem Commissär der Beteiligten (Rechnungsführer) visitirt. Auf Grundlage derselben findet die Ausfertigung der Soldlisten und die Auszahlung statt. Außer der rottenweisen Controlle findet zugleich eine gemeindeweise Controllirung der Arbeiter statt, damit jederzeit festgestellt ist, was jede Gemeinde an Arbeitern geliefert hat und ob sie allfällig im Rückstande ist. Diese Controlle wird täglich aus den Rottenbüchlein gezogen und nachgeführt, damit Säumnisse von Gemeinden sofort dem Regierungsstatthalter verzeigt werden können.

c) Die Auszahlung der Lieferanten des Materials und der Arbeiter

„findet auf die visitirten Lieferungsscheine und die visitirten Soldlisten hin durch den Amtsschaffner von Interlaken statt und zwar jeweilen bis auf denjenigen Betrag, welcher von den betreffenden Gemeinden vom Staate als Vorschuß anbegehrt oder von ihnen in Baar bei dem Amtsschaffner deponirt worden ist. Für die Gemeinden, welche keine Vorschüsse begehrt und auch keine Depots gemacht haben, leistet der Amtsschaffner keine Bezahlung. Um in dieser Beziehung eine gehörige Controlle zu führen, sind alle Soldlisten gemeindeweise anzufertigen; z. B. Soldlisten für die Arbeiter, die auf Rechnung der Gemeinde Aarmühle gestellt werden &c. Das Gleiche ist zu beobachten für Lieferungen die gemeindeweise reparirt wurden, für Lieferungen dagegen, die im Akkord ausgeschrieben wurden, findet die Auszahlung durch die Amtsschaffnerei verhältnismäßig auf Rechnung sämtlicher Gemeinden statt.“

Am 17. Januar 1855 ward der Correctionsplan von der Regierung definitiv festgesetzt und bestimmt, daß die fünfzige Normalbreite des Flusses auf der zu corrigerenden Strecke 170' betragen soll.

In dieser Weise kam die Narräumung und Correction in Gang. Die Gemeinden stellten dem Staate für seine Baar-Vorschüsse die vorgeschriebenen Obligationen aus. Außer daß die verschiedenen Besitzer von Radwerken wegen Stillstand der selben klagend gegen das Unternehmen auftraten, kamen Begebenheiten von besonders erwähnenswerther Bedeutung nicht vor. Die Arbeiten wurden im April eingestellt, um im kommenden Winter wieder fortgesetzt zu werden.

Der hohe Wasserstand im folgenden Sommer gab zu vielen Klagen Anlaß über ungenügende Resultate bezüglich der Räumungsarbeiten im verflossenen Winter. Und wirklich es zeigte sich bei genauer Untersuchung, daß im Verhältniß zu den gehabten Auslagen nicht gearbeitet worden war und daß auf der andern Seite für die Hochwasser ein noch größeres Abflußprofil erzielt werden müsse. Zu dem Ende ward die Aufnahme eines neuen zuverlässigen Planes angeordnet, um das erforderliche Abflußprofil, sowie die hiesfür auszuhebenden Kubikmaßen kennen zu lernen. Dann ward, auf dringendes Verlangen der Commission, ein Ingenieur bewilligt zur Inplanlegung des bei der Narräumung betheiligten Gebietes.

Nach Vollendung des ersten Planes und weiteren sachbezüglichen Untersuchungen, welche um jene Zeit noch eine Materialaushebung von über 5 Millionen Cubifuß herausstellten, gewann die Entsumpfungsdirektion die Überzeugung, daß von dem früheren Verfahren, einen Seeabschlag zu erstellen und nachher, mit der Schaufel in der Hand, die Räumung des Flußbettes zu bewerkstelligen, durchaus abstrahirt und statt dessen festgestellt werden müsse, solche Arbeiten anzuordnen, die der Thätigkeit des Hochwassers den nöthigen Spielraum zur Abschwemmung eines großen Theils des zu entfernenden Flußgrundes zu verschaffen. Dieser Modus procedendi ward, nach vorausgegangenen weitläufigen Verhandlungen mit den

Vertretern der beteiligten Gemeinden, unterm 12. Dezember 1855 adoptirt, woraufhin die Arbeiten mit dem 21. Januar 1856 wieder ihren Anfang nahmen, ohne Zwang in Betreff der Arbeiterstellung, ganz wie es bei den gewöhnlichen Staatsarbeiten zu geschehen pflegt.

Man beschäftigte sich nun mit Anlage von Leitkanälen mit der Baggermaschine durch die höchsten Stellen der Flussöhle nach dem Stromstrich, Wegräumung der Abflusshindernisse im Flussbeete (alte Tromschwellen, vorspringende Felsenköpfe u. s. w.) die der Abschwemmungsfähigkeit des Hochwassers bisher Schranken setzten, begann aber auch, um die Kraft des Wassers zu erhöhen, mit der Anlage von steinernen Streichschwellen, nachdem die neuen Uferlinien die dem Flusse nunmehr eine Normalbreite von 170 Fuß anwiesen, durch Beschluß des Regierungsrathes festgesetzt worden war. Schon während dem Verlaufe dieser Arbeiten, welche bis Ende Mai 1856 fortgesetzt wurden, mit einem weiteren Staatsvorschuß von Fr. 6500 und zweien Beiträgen von je Fr. 250 von den Herren Gebrüdern von Rappart und der Thuner-Dampfschiffahrtsgesellschaft machten sich ihre vortheilhaften Wirkungen bemerkbar durch Zunahme der Abflussgeschwindigkeit des Wassers. Die eigentlichen Erfolge konnten aber erst beim Wiedereintritt des Winterwasserstandes deutlich wahrgenommen werden, dadurch daß sämmtliche Leitkanäle durch den Sommer sich bedeutend vertieft und erweitert hatten und große Felsblöcke und Fragmente alter Schwellen im Flussbeete, die vor dem Hochwasser nicht gesehen und deshalb nicht fortgeschafft werden konnten, nun entblößt sich zeigten. Die Regierung beschloß daher unterm 5. Dezember 1856 nach Neujahr die Arbeiten auf dem jetztbegonnenen Fuße fortzusetzen, zu welchem Ende der Regierungsstatthalter die erforderlichen Weisungen erhielt.

Im Herbst 1856 ward auch die Planaufnahme, bezüglich des bei der Uareäumung beteiligten Gebietes vollendet; dieselbe ergab einen Flächenraum von 955 Tscharten und 17,371 □', was nach der ursprünglich aufgestellten Scala eine

Änderung der Vertretung der Gemeinden in der Commission zur Folge hatte; Marmühle bezieht jetzt statt 3 nur 2 Mitglieder, Brienz statt 3 6; dann sind zwei Gemeinden, Hofstetten und Brienzwyl er neu hinzugereten, von denen jede je ein Mitglied in die Commission stellt. Die Regierung ertheilte, nach erfolgter öffentlicher Auflage der Pläne denselben unterm 27. November 1856 ihre Zustimmung.

Die Gesammtbaukosten erreichten bis 31. Dezember 1856 die Summe von Fr. 31,099. 93. Die betheiligten Gemeinden haben den Wunsch ausgedrückt, für die Summe und was noch zur Vollendung der Narräumung nöthig sein wird, dem Staate eine Collektivobligation auszustellen.

B. Haslethal und Brienzerboden-Entsumpfung.

Nachdem schon im Jahr 1852 die Fläche obenher dem See bis zur Wylerbrücke in Plan gelegt worden, ersuchten die oben Gemeinden die Aufnahmen auch über das ganze Haslethal auszudehnen. Nach Bildung der Commission für diese Abtheilung fand am 24. Februar 1855 eine erste Sitzung derselben in Brienz statt, an welcher die Angelegenheit in allen ihren Richtungen besprochen ward, ohne daß von daher bestimmte Begehren an die Behörden gelangten.

Da indeß, bevor an eine Ausführung zu denken ist, vor Allem aus das ganze Entsumpfungs- und Correktionsgebiet in Plan aufgenommen und erst hierauf ein Bauprojekt für die Execution ausgearbeitet werden kann, so glaubte die Entsumpfungsdirektion, die geodätische Aufnahme des Haslethales ohne Verzug anordnen zu sollen und übertrug diese Arbeit mittelst Verdingungsvertrag einem Ingenieur, mit dem Vorbehalt, dieselbe in circa 2 Jahren zu vollenden und abzuliefern.

Für die Classification der Grundstücke ist eine besondere Commission ernannt worden, welche neben der Bonität des Bodens der einzelnen Grundstücke im Verein mit dem aufnehmenden Ingenieur auch die Umsangsgränzen des Entsum-

pfungs- und Correktionsgebietes und alle Marchen auszu-
mitteln hat.

C. Correktion von Wildbächen.

Alpbach.

Für Anlage einer steinernen Stauwehr auf Mägisalp zum Zwecke der Aufstauung und Zurückhaltung eines Theiles der verheerenden Hochwasser des Alpbaches beantragte die Entsumpfungsdirektion, der Gemeinde Meiringen einen Beitrag von Fr. 2000 zu bewilligen, was unterm 30. März 1855 zum Beschluss erhoben wurde. Es scheint aber, die Gemeinde habe die Arbeit nicht ausgeführt.

Hausenbach.

Auf den wiederholt ausgedrückten Wunsch der gleichen Gemeinde Meiringen bewilligte die Entsumpfungsdirektion im März 1855 einen Ingenieur zum Zwecke, das ganze Gebiet des Hausenbaches in Plan zu legen und einen rationellen Projekt für Correktion desselben auszuarbeiten. Nach Vollendung des ganzen Entwurfs, der mit Umsicht und Zweckmäßigkeit behandelt worden, erhielt die Gemeinde denselben zur öffentlichen Auflage nach dem Geseze. Sie erklärte jedoch nicht an die Ausführung gehen zu können, es wären denn zuvor die schwierigen Schwellenverhältnisse in Bezug auf die Ausmittlung der Pflichtigen und das Maass ihrer Pflichtigkeit nach der Correktion geregelt. Auch dieses geschah. Ein von der Regierung sanktionirtes Reglement ordnete die ganze Frage der Schwellenpflicht. Die Pläne wurden hierauf von der Regierung genehmigt, eine besondere Ausführungskommission ernannt und Alles für die Inangriffnahme der Arbeiten vorbereitet. Endlich beschloß die Gemeinde, die Execution zu verschieben, bis die allgemeine Entsumpfung des Haslethales und des Brienzerbodens an Hand genommen werden könne.

Auf dieses hin ward die Entsumpfungsdirektion von der

Regierung ermächtigt, mit Rücksicht auf die exceptionellen Verhältnisse der Sache einstweilen keine weitere Folge zu geben.

Gürben-Correktion.

Schon Jahrzehnte, bevor die Entsumpfungsdirektion den Faden dieser Angelegenheit in die Hände bekam, fanden technische Vorarbeiten und sonstige Einleitungs vorkehren für dieses wichtige Unternehmen statt. Bis zu Anfang der gegenwärtigen Verwaltungsperiode hatte der Staat an Vorarbeiten für dasselbe eine Summe von im Ganzen circa Fr. 7000 verausgabt, ohne dadurch in Bezug auf die Möglichkeit einer Ausführung dem Ziele sich wesentlich genähert zu haben.

Nachdem die Entsumpfungsdirektion im Juli 1854 der Regierung einen einlässlichen Bericht über den Stand der Angelegenheit vorgelegt hatte, beschloß dieselbe unterm 12. dieses Monats was folgt:

„Die Vorarbeiten für die Correktion der Gürbe sind zu ergänzen: —“

- 1) „durch Feststellung der Umfangsgränzen des Inundationsgebietes. Diese wird am Zweckmäßigsten durch einen Ingenieur, wenn nöthig unter Beiziehung von Ausgeschossenen des bestehenden Entsumpfungsausschusses und von Ausgeschossenen je desjenigen Gemeinderathes, dessen Gemeindebezirk berührt wird, vorgenommen. Der Perimeter wird auf dem Terrain mit deutlichen Signalen ausgesteckt und auf den vorhandenen Grundplänen genau angezeichnet. Die bezeichnete Umfangsgränze unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.“
- 2) „Durch die Aufnahme eines Verzeichnisses der Eigentümer der im Entsumpfungsgebiete liegenden Grundstücke, unter Angabe der Größe dieser letztern und der Schätzung des Grundsteuerkodasters. Die Aufnahme hat unter Leitung von Abgeordneten des Entsumpfungsausschusses, unter Mitwirkung von Abge-

ordneten des Gemeinderathes des betreffenden Gemeindebezirks zu geschehen.“

- 3) „Während obige zwei Arbeiten gemacht werden, findet auch die Ergänzung der technischen Vorarbeiten und der Kostenberechnungen statt.“
- 4) „Die Regierung bezeichnet zu diesem Ende einen tauglichen Ingenieur, der fortan diesem Unternehmen einzigt sich widmet und mit keinen andern Arbeiten aufgehalten oder unterbrochen wird.“
- 5) „Die projektierte Parzellarvermessung wird inzwischen auch näher vorbereitet; deren Ausführung und Vollendung ist jedoch zum Beginn des Korrektionsunternehmens nicht nötig; der dafür angesprochene Geometer ist vorläufig zur Aufnahme des Perimeters des Entsumpfungsgebietes zu verwenden.“
- 6) „Den Ausgeschossenen des Entsumpfungsausschusses und den beizogenen Mitgliedern des Gemeinderathes wird für jeden versäumten Tag eine Entschädigung von Fr. 1. 50 auf Rechnung des Unternehmens zu gesichert.“
- 7) „Oben angedeutete Vorarbeiten stehen alle unter der Leitung des dafür zu bestellenden Ingenieurs. Der Regierungsstatthalter von Seftigen wird ihm die nötige amiliche Unterstützung angedeihen lassen und Alles thun, was dazu dient, dieses gemeinnützige Werk zum Ziele zu bringen.“
- 8) „Während obige Vorarbeiten ausgeführt werden, ist von Seite der Direktion für Entsumpfungssachen die Frage näher zu prüfen und zu rechter Zeit entsprechende Vorschläge auszuarbeiten, auf welchem Fuße die Ausführung des Unternehmens selbst zu geschehen habe, ob auf dem Wege einer freiwillig sich bildenden Executionsgesellschaft von Beteiligten oder als Staatsunternehmen, unter Verlegung der Kosten auf den gewonnenen Mehrwert durch einen Akt der Gesetzgebung.“

9) „Die Direktion für Entsumpfungsangelegenheiten ist mit der Vollziehung obigen Beschlusses beauftragt. Derselbe ist zur Kenntnißgabe an die Beteiligten, sowie zum Verhalte, soweit an ihm, in Abschrift dem Regierungsstatthalter von Sestigen mitzuteilen.“

Diesem Beschuße ward in allen Theilen Folge gegeben. — Bezuglich des in Art. 8 erhaltenen Auftrages, so mußte sich die Direktion während den Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden überzeugen, daß die Ausführung des Unternehmens freiwillig durch eine Gesellschaft von beteiligten Grundeigentümern wohl nie möglich sein würde, und daß nur durch einen Akt der Gesetzgebung der Zweck erreicht werden könne. Deshalb schritt sie zur Ausarbeitung eines Gesetzwurfs, welcher unterm 1. Dezember 1854 durch den Großen Rath in Kraft erklärt wurde.

Auf dieses hin ward im §. 4 des Gesetzes bezeichnete Commission aufgestellt, und aus der Mitte derselben für die

Untere Abtheilung von Belp bis zur Aare unterm 26. Januar 1855 der im gleichen Paragraphen vorgesehene engere Ausschuß (Vollziehungsausschuß) ernannt. Für diesen Letztern genehmigte die Regierung am 7. Februar darauf eine Instruktion, welche derselben folgende Berrichtungen überträgt:

- 1) Prüfung der eingelangten Einsprachen gegen Plan und Perimeter und Abgabe des Berichtes darüber an die Regierung. Der Ausschuß soll zugleich seine eigene Ansicht und Anträge, die er von sich zu stellen für gut findet, aussprechen;
- 2) Unterhandlungen mit den Beteiligten über die Landentschädigungen, sowie die Entschädigungen allfälliger Wasserwerke oder anderer Rechte, die durch das Unternehmen in Anspruch genommen oder beschädigt werden;
- 3) Vorschläge über alle in Folge des Unternehmens nö-

thig werdenden oder wünschbaren neuen Weganlagen, damit jedes Grundstück bequeme Zu- und Vonfahrt habe, und Führung der deshalb nöthigen Unterhandlungen.

- 4) Vorschläge über die Art der Ausführung der Arbeiten, ob im Akkord oder im Taglohn u. s. w.;
- 5) Ueberdies soll der engere Ausschuß die obere Behörde auf alles aufmerksam machen, was zur zweckmäßigen und gesicherten Ausführung des Unternehmens er für dienlich findet und dieser Sache überhaupt diejenige Aufmerksamkeit und denjenigen Fleiß schenken, wie ein ordentlicher Hausvater es in seiner eigenen Angelegenheit thun würde.

Definitive Entscheide und Abschlüsse bleiben aber immer der obren Behörde vorbehalten.

Die Entschädigungen der Mitglieder der Commission und des engern Ausschusses sind nach den Vorschlägen des Letztern bestimmt, wie folgt:

„Für einen ganzen Tag	3 Fr.
" " halben "	2 "

Dem bestellten Sekretär wird das gleiche Taggeld bezahlt, nebst einer Entschädigung, die im Verhältnisse des Umfanges der Scripturen und Vaccinationen auf den Vorschlag des engern Ausschusses zu bestimmen ist.

Diese Entschädigungen werden zu den Kosten des Unternehmens geschlagen."

Nachdem für diese vorab in Ausführung zu nehmen beschlossene untere Abtheilung die bezüglichen Pläne entworfen waren, fand nach Vorschrift des Gesetzes eine öffentliche Auffrage derselben statt; nach der Aufflagefrist erfolgte; da von zehn eingelangten Eingaben die meisten keine eigentlichen Oppositionen, sondern nur verschiedenartige Wünsche in Betreff der Ausführung enthielten, unterm 14. Februar folgender Beschluß der Regierung:

- 1) den für Correktion der Gürbe von Belp abwärts bis

zur Ausmündung in die Aare aufgenommenen Plänen ist die Genehmigung ertheilt ;

Die definitive Festsetzung des Perimeters bleibt bis nach vollendeter Revision desselben, einem späteren Entscheide vorbehalten.

- 2) Der Vollziehungsausschuss ist angewiesen, für das nach den genehmigten Plänen benötigte Land zu den Kanalarbeiten, gestützt auf den §. 3 des Gesetzes das Expropriationsrecht geltend zu machen ;
- 3) Der Finanzdirektion ist der Auftrag ertheilt, die Geldvorschüsse zu Handen des Unternehmens nach §. 7 des Gesetzes bereit zu halten.

Die Rechnungsführung für das Unternehmen ward durch folgende Instruktion vom 3. März 1855 organisiert :

- 1) „Alle Zahlungsanweisungen werden von dem leitenden Ingenieur ausgestellt und von einem Mitgliede des engern Ausschusses mitunterzeichnet ;
Ueber die ausgestellten Anweisungen führt der leitende Ingenieur eine Controlle ;
- 2) Alle Anweisungen sind nach folgenden Rubriken zu sondern und getrennt auszustellen :
 - a) Taggelder für Commissionsmitglieder und andere Kosten der Leitung und der unmittelbaren Administration, ausgenommen die Kosten des leitenden Ingenieurs, welche letztere der Staat trägt und deshalb aus besonders dafür ausgesetzten Crediten bezahlt ;
 - b) Landentschädigungen, mit Inbegriff allfälliger Gerichtskosten ;
 - c) Kosten für Kanalausgrabung im Akkord oder im Taglohn (Erdarbeiten) ;
 - d) Kosten für Kunstbauten ;
- 3) Die Anweisungen, soweit als nöthig mit den Belegen begleitet, werden von der Entsumpfungsdirektion visirt und der Kantonsbuchhalterei zur Controllirung übermittelt ;

- 4) Die Auszahlung der Anweisungen geschieht durch die Amtsschaffnerei Sestigen, welcher die Finanzdirektion die zu diesem Ende erforderlichen Aufträge ertheilt;
- 5) Alle auf diese Weise geleisteten Zahlungen werden im Sinne des betreffenden Gesetzes von der Finanzdirektion als Vorschuß für das Unternehmen der Gürbenkorrektion behandelt und darüber besondere Rechnung geführt."

Über das Verfahren hinsichtlich der in §. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Schätzung des beteiligten Grundeigenthums erließ der Regierungsrath die Verordnung vom 19. März 1855.

Mit dem Beginn des Monats Mai 1855 wurden, nachdem man mit den Landenschädigungen ab Ort gekommen war und die Hingabe von einzelnen Loosen Erdarbeiten an Unternehmer stattgefunden hatte, die Ausführungsarbeiten in Angriff genommen. Sie bestanden vorerst in der Deffnung eines 5 bis 6 Fuß breiten Grabens der ganzen Mooslänge nach, der so tief, als nur thunlich, angelegt wurde, um das Wasser durch die verschiedenen Bauloose abzuleiten. Mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeiterzahl von 100 bis 110 Mann wurde dieser Graben im gleichen Monat ausgeführt und zugleich an der Verlegung eines der Hauptmooswege bei Selsbosen angefangen, eine Arbeit, welche im Taglohn ausgeführt wurde. Nach und nach, je nach der Zahl der Arbeiter und der Beschaffenheit des Bodens, rückten die Arbeiten in den einzelnen Loosen verschieden vor. Anfangs September waren an mehreren Stellen die Ausgrabungen so weit geschehen, daß mit der Bekleidung der Kanalböschungen begonnen werden konnte, die von da an regelmäßig mit den Erdgrabungen vorwärts schritten, bis zum Eintritt der strengen Winterszeit, wo mit den Rasenziegeln nicht mehr gehörig umgegangen werden konnte. Mitte November ward, im Taglohn, mit den beiden untersten Loosen auf eine Länge von 2200 Fuß begonnen, die zu den schwierigern Partien zählten, da die Kanalsohle bei einer Breite von 24 Fuß $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß unter dem niedrig-

sten Wasserspiegel der Aare liegt und das Grabmaterial deshalb unter Wasser ausgehoben werden mußte; schwierig war auch der Umstand, daß der neue Kanal den alten Flusslauf mehrmals durchschneiden mußte, weil der letztere mit seinem Wasserzufluß die Arbeiten fortwährend belästigte. Bei Allem dem aber gebot die Nothwendigkeit, durchaus die gänzliche Vollendung dieser beiden Loose bis zum Monat April, als den Eintritt des Hochwasserstandes der Aare, so daß an diesen Stellen die Arbeiten forcirt werden mußten, durch Pumpen, selbst während den kältesten Winternächten u. s. w. — Ähnlich war der Fall im Loos beim Flussübergang zunächst der Säage bei Belp, welches nebst den übrigen durch das Dorf Belp im Laufe Dezembers, theils auf dem Wege des Verdinges, theils im Taglohn angefangen wurde. Auch an dieser Übergangsstelle mußten Pumpen zum Entleeren der Baugruben angewendet und während den Nächten in voller Thätigkeit erhalten werden. Mit dem Jahresabschluß 1855 waren ganz vollendet bis an einige Ausschüttungen an den Talsus die vier obersten ursprünglich in Verding gegebenen Loose.

Soweit es die Erdarbeiten und Versicherungsbauten betrifft, nahmen dieselben während dem folgenden Jahre regelmässig ihren Fortgang, so daß bald dieses bald jenes Loos vollendet stand. Schwierigkeiten hatten dieselben zum Destern in den Hochwassern der Gürbe, wie manchmal auch die stoldesten Versicherungen zerstörten, in den neuen Kanal eindrangen und da Verwüstungen anrichteten. Die Kunstdämmen bildeten in diesem Jahre einen bedeutenden Theil der vorgekommenen Arbeiten. Darunter waren besonders auch die Schwellenbauten begriffen, die längs den Kanalwänden zum Schutz derselben und überhaupt der Dämme angebracht werden mußten. Ziemlich viel zu schaffen gaben und können noch geben, die Herstellungen einiger Brunnstuben im Schmittenmätteli bei Belp. Nach der Anlage des neuen Kanals verloren diese Brunnstuben nämlich ihren früheren Wassergehalt, der sich, da diese Sammler höher, als die neue Kanalsohle liegen, durch die dortige Kieserde durchsickernd, Bahn in den Kanal brach. Das

Mittel, welches zu Verhütung dieses Uebelstandes verordnet worden, wird helfen, wenn gleich der erste Versuch mißlang. Die Direktion hofft im nächsten Berichte ein deßfallsiges glückliches Resultat melden zu können.

Von weiteren Bauten und Vorfallenheiten bis zu Ende des Jahres 1855 erwähnen wir noch das Hauptfächlichste:

Von den fünf Kanalbrücken, deren Situationen bei Anlaß der Fixirung der erforderlichen Weganlagen bestimmt wurden, konnten diejenigen in Selhofen, in der Stofmatt und bei'r Belpääge begonnen und vollendet werden; es sind dieses sogenannte Beutelholzbrücken mit steinernen Widerlagern ohne Pfeilerstüzen; ihre Erstellung hatte keine besondern Schwierigkeiten; sie zieren in der Anlage den neuen Kanal und entsprechen in jeder Hinsicht dem Zwecke. In Betreff der beiden Brücken im Dorfe Belp, eine in der Schafmatt und eine beim Feuerspritzenhause, so ist das Konstruktionsssystem für dieselben noch nicht definitiv bestimmt, obschon für das Erstere schon zwei Projekte ausgearbeitet worden sind; ihre Anlage ist jedenfalls schwieriger, als es für die untern der Fall war, namentlich wenn gewölbte Steinbrücken beschlossen werden sollten.

Die Stauwerke und Wasserzuleitungskanäle welche für die im Entsumpfungsgebiete der untern Abtheilung sich befindlichen konzessionirten Wasserwerke, Sääge- und Dehl-Mühle des Christian Zbinden in Belp und Bleiche der Frau Witwe Balfiger auf dem Hühnerhubel hätten angebracht werden müssen, würden, wegen Erhöhung des Wasserspiegels, nothwendig die Versumpfung des umliegenden Landes bewirkt, also den Zweck des Unternehmens theilweise illusorisch gemacht haben. Der Vollziehungsausschuss der Beteiligten, so wie die Staatsbehörden erachteten daher für nöthig, diese beiden Etablissemente eingehen zu lassen, gegen eine Entschädigungsleistung an ihre Eigenthümer. Ueber das Maß dieser Entschädigung gingen die Ansichten so weit auseinander, daß alle Versuche freundlicher Verständigungen fruchtlos blieben. Endlich einigte man sich dahin, die Streitfrage einem Schiedsgerichte zur Beurtheilung zu übertragen. Der Entscheid desselben kann für das

Unternehmen nicht als günstig bezeichnet werden, da folgende Entschädigungen zu Recht erkannt wurden:

für Frau Balsiger Fr. 9000, und
für Sager Zbinden „ 7000.

Auch hinsichtlich der Entschädigungen für dasjenige Land, welches für den Hauptkanal, Weganlagen u. s. w. in Anspruch genommen werden mußte, wurde das Unternehmen hart mitgenommen. Die daherigen Auslagen übersteigen die Devis-Summe um mehr als Fr. 20,000. Die nämliche Erscheinung zeigt sich übrigens so zu sagen bei allen Entsumpfungs-Unternehmungen. Wie schlecht und unabträglich auch die betreffenden Mässer sein mögen, so müssen einzelne kleine Stücke der selben, die für Kanal und sonstige Anlagen von den verschiedenen Gütern abgetrennt werden, immer unverhältnismäßig hoch bezahlt werden; sobald es darum zu thun ist, solche Parzellen in Beschlag zu nehmen, finden ihre Eigenthümer plötzlich Gründe der Vorzüglichkeit und Unentbehrlichkeit ihres Besitzes von welchen bis dahin Niemand eine Ahnung hatte. Ausnahmen der Uneigennützigkeit in dieser Beziehung gehören zu den großen Seltenheiten.

Die Entschädigungen, welche für infolge der Kanalisation unbrauchbar gewordene Sodbrunnen geleistet werden mußten, haben das bescheidene Maß nicht überschritten.

Ziemlich schwierig war der Bau der beiden Ueberfälle im Hauptkanal unterhalb dem Dorfe Belp. Diese mußten erstellt werden, um das starke Gefälle in jener Gegend zu reduziren, das die Ufer, wie die Flussohle, beständigen Angriffen durch die Hochwasser ausgesetzt haben würde. Bei den bedeutenden Fallhöhen und der Gewaltrisse des Sturzwassers, zur Zeit des hohen Standes, war man genötigt, auf sehr solide Konstruktion der Ueberfallswehren Bedacht zu nehmen, wenn die Gefahr vermieden werden sollte, beim ersten starken Wasserandrang die Bauten weggerissen zu sehen. Der wohl konzipirten und mit Sorgfalt ausgeführten Anlage dieser Ueberfälle ist das vollständige Gelingen derselben zu verdanken.

Bon größern Weg-Anlagen verdient der Kanalweg von

Selhofen aufwärts gegen den Hühnerhubel Erwähnung ; er war ursprünglich durch den alten Kuns des Wittenbaches projektiert ; mehrerer Bequemlichkeit und dabei geringerer Kosten wegen ward später die Richtung längs dem Haupikanal vorgezogen.

Mit den Seiten-Kanälen konnte bis Ende Jahres 1856 nicht begonnen werden, obschon die Angelegenheit einläßlich behandelt und vorbereitet wurde.

In Betreff der bisherigen Arbeiten ist zu bemerken, daß der Mangel an guten Arbeitern sich fühlbar mache, was seine Erklärung zum Theil in den vielen dermaligen Eisenbahnbauten findet, denen die besten Arbeitskräfte zuströmen. Es ist dieser Umstand mit einer der Ursachen, daß die Baukosten die Devis-Summe überschreiten werden.

Ein wichtiger Gegenstand konnte leider während dem Zeitraume, welchen der gegenwärtige Bericht in sich faßt, die gewünschte Erledigung nicht finden ; es ist dieses die im Geseze vorgesehene Schätzung des Mehrwertes des bei der Korrektion betheiligten Landes. Die Einleitungen dazu waren zwar schon längstens getroffen, doch konnten die Schäzer ihre Berichtungen erst im Jahr 1856 beginnen und mit Schluß desselben hatte die Direktion ihren Besund noch nicht in Händen.

An Baukosten für diese Abtheilung wurden bis zum 31. Dezember 1856 verausgabt im Ganzen Fr. 158,431. 87.

Das betheiligte Land beträgt nach stattgefunder von der Regierung im Oktober 1855 genehmigter Revision seiner Umfangsgrenzen 920 Jucharten.

Mittlere Abtheilung, von Belp bis zur Lohnstorfbrücke.

Diese Abtheilung zerfällt in drei Unter-Abtheilungen, nämlich :

Belp-Toffen, betheiligt mit einer Juchartenzahl von circa	830	
Toffen-Thurnen	"	"
Thurnen-Lohnstorf	"	"
		590
		1,100
Zusammen Jucharten		2,520

Die technischen Vorarbeiten sind bedeutend vorgerückt; aus denselben ergiebt sich vorläufig, daß die Ausführungs kosten für diese Abtheilung verhältnismäßig gar viel billiger zu stehen kommen werden, als auf der untern Abtheilung.

Obere Abtheilung
von der Lohnstorfbrücke bis zum Ursprung
der Gürbe.

Die Arbeiten, welche auf dieser Abtheilung auszuführen sind, bestehen in der Anlage von Querschwellen in den Thalschluchten und Bepflanzung der steilen Uferhalden, zum Zweck der Zurückhaltung des für die untern Gegenden so schädlichen Geschriebes. In der Gegend von Wattenwyl und Blumenstein hat sich mit der Zeit ein ungeheurer Schuttkegel gebildet, der sich über 50 Fuß über das umliegende Land erhebt und diese Ortschaften fortwährend der Gefahr der Verstörung durch einen Ausbruch des Wildwassers aussetzt.

Die Unterhandlungen mit diesen Gemeinden, zum Zwecke der Anhandnahme der nöthigen Sicherungsbauten, haben begonnen. Sie sollen fortgesetzt werden, so bald die nöthigen technischen Vorarbeiten vollendet und den Gemeinden vorgelegt sein werden.

Schönbühlthal-Moos.

Die Gegend des Schönbühlthal-Mooses wird durch eine Hügelreihe, welche sich vom jetzigen Sandwirthshause bis Urtetenen erstreckt, in zwei Hauptabtheilungen geschieden. Der obere bis Schönbrunn reichende Theil ist wesentlich eine Torfgegend. In demselben befinden sich der Seedorf-See und der Hofwyl-See, die vor Zeiten nur ein Bassin bildeten, das sich viel weiter gegen Schönbrunn hinauf erstreckte, als der obere See heute geht. Die Flächen zwischen Münchenbuchsee und Detzwyhl sind nichts anders, als aufgefüllter Seegrund, auf welchem sich dann mit der Zeit Torfschichten bildeten. Diese

Auffüllungen röhren meistens vom Deizwilbach her, der bei Regengüssen massenhaft Geschiebe in die Niederung führt und noch jetzt tieferliegende Theile des Mooses erhöhet. Die Theilung des Wasser-Bassins in die jetzt bestehenden zwei Seen ist den gleichen Ursachen zuzuschreiben. Das gröbere Geschiebe blieb oben im Thale zurück, das leichtere wurde weiter geschwemmt und lagerte sich hauptsächlich da ab, wo jetzt der obere See vom untern geschieden ist. Der obere kleine See ist schon jetzt sehr seicht und wird vielleicht binnen kurzer Zeit durch künstliche Auffüllungen so verschwinden, daß nur noch die Fortsetzung eines Abführkanales zum untern See übrig bleiben wird.

Der Auslauf des untern jetzigen Seedorf-See's hatte früher eine andere Richtung als jetzt; er folgte mehr den tiefsten Stellen des Geländes durch das Kuh- und untere Gurren-Moos und gelangte in das Thälchen zwischen Urtenen und Mattstetten nach Münchringen und weiter. Der därmige Auslauf durch das Dorf Urtenen ist offenbar ein künstlicher, ein Gewerbskanal für den Betrieb der Urtenen-Mühle gegraben. Diesem Abflußkanal, Urtenen wie er jetzt heißt, ist aber bei seiner Anlage eine viel zu geringe Tiefe gegeben worden, was bei seinem schwachen Gefälle bewirkt, daß der See bei anhaltendem Regenwetter weithin das Land überschwemmt. Auch sind die Höhenverhältnisse im ganzen Moosbezirke so, daß das von den Seen herrührende Unterwasser überall der Landoberfläche nahe steht, ein Umstand, der in Verbindung mit dem früher nachlässigen Unterhalt der bestehenden Abzugsgräben nothwendig eine fast gänzliche Wehrlosigkeit der westlichen Landstrecken bedingen mußte. Man sah zwar schon im vorigen Jahrhundert ein, daß durch eine Senkung der Seespiegel die Mööser verbessert werden könnten. — Da diese Mööser aber sämmtlich nicht im Besitze von Privaten sich befanden, sondern den verschiedenen Rechtsamen-Gemeinden der Gegend angehörten, so ist erklärlich, warum so lange Zeit zu ihrer Verbesserung nichts gethan wurde. Erst als diese Gemeinden zur Vertheilung der

Mööser unter die Berechtigten schritten und der Staat zu Sicherung der neuen Lyß-Hindelbankstraße die Räumung von Abzugsgräben anordnete, was bald einen sichtlichen Erfolg auf die Ertragsfähigkeit des Landes ausübte, gab sich ein resgeres allgemeines Interesse für die Trockenlegung der ganzen Moosgegend kund. Im Jahr 1847 wurden hiefür, auf Veranlassung der Baudirektion hin, die zu dem Ende Fr. 200 Staatsbeitrag bewilligte, die ersten technischen Vorarbeiten gemacht. Allein bei denselben verblieb es, da die Beteiligten sich weigerten, den See-Ausfluß in ihren Kosten zu korrigiren.

Im Jahr 1849 ließ nun die Bau-Direktion weitergehende Studien vornehmen; sie bestanden in Aufnahme eines Grundplanes von der Moospinte nach Urtenen bis zum Schulhause in Mattstetten, eines dazu gehörenden Längen-Profil's, nebst Quer-Profilen und der Berechnung der bei den verschiedenen Wasserständen abzuführenden Wassermassen — Doch auch diesen Erhebungen wurde keine Folge gegeben.

Im Jahr 1853 stellte eine Anzahl der beteiligten Grund-eigentümer an die Regierung das Begehr, der Staat möchte sich bei dem Unternehmen der Austrocknung der Schön-bühlal-Mööser direkt beteiligen; dem Gesuch ward aber nicht entsprochen. Noch im gleichen Jahre konstituirte sich darauf eine Aktien-Gesellschaft für die Unternehmung, welche weitere Studien vornehmen ließ. Die viele hundert Tucharten haltende Moosfläche von der Moospinte aufwärts bis Schönbrunn, das Moos zwischen der Landstraße von Seedorf nach Schön Bühl und dem Sand, das Gurrenmoos und die Strecke vom Mattstetten-Schulhause bis zum Krautmattsteg wurden in Plan gelegt. Nach diesen Vorbereitungen berief dieselbe auf 5. März 1854 sämtliche beteiligte Grundeigentümer im Entsumpfungsgebiete zu einer Versammlung nach Hofwyl, wo mit Mehrheit die sofortige Ausführung des Unternehmens beschlossen, und Statuten für die neue allgemeine Gesellschaft angenommen wurden. — Die Regierung ward darauf angegangen, diesen Statuten die Sanktion zu erteilen und der

Gesellschaft beim Grossen Rathé das Expropriationsrecht auszurüttken.

Dem letztern Gesuche wurde nun durch Dekret des Grossen Rathes vom 20. März 1854 entsprochen; bezüglich des Genehmigungsgesuches der Statuten aber erhielt die Gesellschaft den Auftrag, vorher die Statuten und Pläne in der Amtsschreiberei Fraubrunnen auf 14 Tage zu deponiren und die Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachungen davon zu benachrichtigen. Dieses geschah, hatte aber einen Sturm von Protestationen zur Folge.

So stand diese Angelegenheit der Entsumpfung des Schönbühlthales auf Anfang der neuen Verwaltungsperiode im Jahre 1854.

Die Entsumpfungs-Direktion stellte nun die nöthigen Untersuchungen an, über die Begründtheit und Nichtbegründtheit der vielen gegen das Unternehmen eingelangten Protestationen und erstattete hierüber dem Regierungsrathé einen einlässlichen Bericht, auf welchen gestützt diese Behörde unterm 12. Juli 1854 den Statuten die Sanktion ertheilte, unter den Bedingungen, daß die Ausführungs-Pläne zu vervollständigen und ihr zur Genehmigung vorzulegen seien; nach der Genehmigung sollen die Pläne nebst den Statuten nochmals öffentlich ausgelegt und den Beteiligten eine letzte Frist anberaumt werden, dem Unternehmen freiwillig beizutreten.

Man schritt nun zur Vervollständigung der Vorarbeiten. Die Umsfangsgrenzen des Entsumpfungsgebietes wurden ausgepfählt, in die Pläne eingetragen und unterm 16. Oktober 1854 durch die Regierung genehmigt; das innert denselben liegende Land beträgt circa 1300 Tucharten, inbegriffen das Afsolter-Moos, das nachträglich aufgenommen und durch regierungsräthlichen Beschluß vom 27. Dezember gleichen Jahres dem Entsumpfungsgebiete einverlebt wurde.

Mit den Ausführungs-Arbeiten begann man schon im Mai 1855, ob schon die Pläne dannzumal noch nicht vollendet und genehmigt waren; man behaß sich für die in Angriff zu nehmenden Arbeiten mit Spezial-Genehmigungen. Erst im

November desselben Jahres wurden die Gesamtpläne öffentlich aufgelegt. Der Devis verzeigt eine Total-Bausumme von Fr. 163,874. 10; es langten viele Oppositionen gegen den Entwurf ein; nach vorausgegangener Untersuchung ward unterm 25. Februar 1856 vom Regierungsrath hierüber entschieden und die Pläne wurden definitiv festgesetzt. —

Dieselben enthalten folgende Hauptdispositionen:

Senkung der Seespiegel um 8 Fuß.

Anlage von drei Hauptkanälen, nämlich:

Erster, als Haupt-Abzugsader für das ganze Entsumpfungsgebiet; er beginnt an seinem obersten Ende bei Schönbrunn, führt der Länge der Mööser nach durch die Seen nach Urtenen und Mattstetten bis zur Krautmattenbrücke.

Zweiter nimmt seinen Ursprung im Seedorf-Moos, zieht sich gegen das Sandwirthshaus hin und mündet ob der Urtenen-Brücke in den Kanal Nr. I ein; der

Dritte dient für Entwässerung des Gurrenmooses und vereinigt sich mit Kanal Nr. I unterhalb der Urtenen-Mühle.

Neben diesen Haupt-Kanälen sehen die Pläne eine Menge Seitenkanäle ersten und zweiten Ranges vor, die wir hier nicht speziell aufführen wollen. Zu Hinterhaltung des schädlichen Geschriebes ist dem schon erwähnten Delswylbache eine Ausschüttung angewiesen, die dann eine zeitweilige Ausräumung erfordert.

Der projektirten Kunstdämmen sind verhältnismässig sehr viel; es bietet jedoch keine außergewöhnliche Interesse dar; zu den Wichtigsten gehören die Veränderungen an der Urtenenmühle.

Die Arbeiten, welche bis jetzt ausgeführt worden sind, geschahen beinahe ausschliesslich auf dem Wege des Verdinges; sie waren durchgehends gewöhnlicher Natur, so daß die Aufzählung von Einzelheiten unterbleiben kann. Ein Ingenieur mußte fast fortwährend für Ueberwachung der Arbeiten, Vermessungen, Projektirungen u. s. w. bei diesem Unternehmen belassen werden. Vielfach beschäftigt wurde die betreffende Direction durch fortwährende Reklamationen von Beteiligten in

allen möglichen Angelegenheiten. Alles mußte untersucht und der Regierung zum schiedsgerichtlichen Spruch unterbreitet werden.

Zum Schluß darf noch eines interessanten Ereignisses erwähnt werden, das möglicherweise zu einem Prozesse zwischen dem Staate und der Entwässerungs-Gesellschaft führen kann. — Nachdem nämlich der Urtenen-Kanal auf die gehörige Tiefe ausgegraben worden war, erfolgte die Begräumung des Stauwerkes beim See-Ausflusse, das dort angebracht wurde, damit durch das abströmende Wasser die Arbeiten nicht gehindert würden. Infolge dieser Anordnung der daherigen schnellen Abnahme des Seewasserstandes entstanden an verschiedenen Stellen kleinere Uferbrüche, bis am 2. Januar 1856, Morgens circa 7 Uhr, plötzlich eine bedeutende Strecke der Lyß-Hindelbankstraße, welche längs dem nördlichen Ufer des Sees hinführt, in denselben hinabstürzte. Nach vorgenommenen Untersuchungen scheint das Straßenstück unterhöhlt gewesen zu sein, doch ganz genau hat sich dieser Umstand nicht feststellen lassen. Die Frage ist nun die, wer soll den Schaden dieses Unfalls tragen, der Staat oder die Gesellschaft?

Krauthal-Moos.

Im März 1854 vereinigte sich die Mehrzahl der Eigentümer an diesem Moose zu einer Gesellschaft, Behufs Austrocknung desselben. Diese Gesellschaft verlangte Unterstützung vom Staate: Der Regierungsrath bewilligte unterm 27. gleichen Monats einen Ingenieur zu Besorgung der nöthigen technischen Vorarbeiten. Auf diese Vorarbeiten hin entwarf die Gesellschaft sich Ausführungs-Statuten und suchte um Ertheilung des Expropriationsrechtes nach, so wie um Sanktion dieser Statuten. Dem ersten Begehrten ward mittelst Dekret des Großen Rathes vom 1. Dezember 1854 entsprochen; die Statuten dann erhielten unterm 4. gleichen Monats, unter gewöhnlichen Bedingungen die regierungsräthliche Genehmigung. Am 11. des nämlichen Monats genehmigte die Regierung auch

die Ausführungspläne, so wie die Umfangsgrenzen des Entsumpfungsgebietes. — Die letztern umfassen etwas über 100 Tscharien Land.

Nach den Plänen ist das Hauptmittel für die Trockenlegung dieses Mooses ein Haupt-Kanal durch die ganze Länge und die tiefsten Stellen des Thales; in diesen Kanal münden drei Seiten-Kanäle, welche auch aus vom Hauptkanal entferntem Grundstücke das Unterwasser ableiten sollen. An Kunstbauten mussten einige Brücken projektiert werden, doch alle nur von geringen Dimensionen.

Die Ausführungs-Arbeiten giengen unter gewöhnlichen Verhältnissen von Statten, schon im Jahre 1856 ward das Unternehmen größtentheils vollendet.

Flugbrunnen-Moos.

Die Grundlage für die Austrocknung dieses kleinen Mooses bildet ein Entsumpfungsvertrag mit Ausführungsstatuten vom 20. Dezember 1854, auf welchen hin die betreffende Direktion die Aufnahme der Pläne auf Staatskosten besorgen ließ. Das Unternehmen wurde nach dem Neujahr 1855 begonnen und bis zum Frühjahr darauf vollendet. Die Eigenthümer des Mooses hatten dabei den doppelten Zweck im Auge, einerseits während des Winters den Armen der Gegend Verdienst zu verschaffen, andererseits das wirklich schlechte Moos einer besfern Kultur zugänglich zu machen. Beide Zwecke wurden bestens erreicht.

Stettlen-Moos.

Am 26. Februar 1854 unterzeichneten die verschiedenen Eigenthümer an diesem Moose Statuten zum Zwecke der Entsumpfung desselben. Die Bau-Direktion ließ der Gesellschaft auf ihr Begehr ein Nivellement aufnehmen, auf welches einzigt gestützt die Arbeiten begonnen und bis im Winter darauf schon fast beendigt wurden. Für Vertheilung der Kosten musste

sie aber noch einen Parcellar-Plan haben, den ihr die Entsumpfungs-Direktion endlich auch noch anfertigen ließ. Nach demselben beträgt das Entsumpfungs-Gebiet etwas über 75 Jucharten, durch dessen ganze Länge ein Haupt-Kanal erstellt wurde. Erst nachdem das Werk seiner Vollendung nahe war, brachen noch Misshelligkeiten unter den Beteiligten aus, weshalb nachträglich der Gesellschaft das Expropriationsrecht ertheilt und die Statuten genehmigt wurden. Ersteres geschah mittelst Dekret des Großen Rathes vom 1. Dezember 1854, letztere durch das Sanktions-Dekret des Regierungsrathes vom 5. Januar 1855. Unterm 18. gleichen Monats wurden noch die Pläne genehmigt.

Wenn hier auch der Geschäftsgang Vieles zu wünschen übrig ließ, so kann doch das Unternehmen als ein sehr gelungenes bezeichnet werden. Die Beteiligten erklären, daß schon im ersten Jahre nach der Vollendung der Mehrertrag des ausgetrockneten Landes die Entsumpfungskosten von circa Fr. 70 per Jucharte um ein Bedeutendes übersteigen habe.

Das Elsried-Moos

ist nur eine kleine Moosfläche von circa 10 Jucharten. Die Bürgergemeinde Niederösch als Eigentümerin entwarf sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des großerthlichen Dekretes vom 1. Dezember 1854 Statuten zum Zwecke der Entsumpfung dieser Fläche, in der Erwartung, sie werde in den Fall kommen, Anstößer expropriiren zu müssen. Diesen Statuten und dem Plane ertheilte die Regierung unterm 26. Januar 1855 die Genehmigung.

Aesslingenbach-Korrektion.

Vermittelst dieser Korrektion bezweckte die Rechtsamegemeinde von Aesslingen die Trockenlegung des sogenannten circa 70 Jucharten haltenden Alchenhölzleins. Auf das Begehr der Gemeinde vom 7. März 1855 bewilligte die Entsumpfungs-

Direktion ihr einen Ingenieur zu Aufnahme eines Nivellements und Kostenanschlages.

Auf dieses hin gieng die Korrektion von Statten, für welche die Direktion später noch einige technische Aushülfe leistete.

Trockenlegung des Lobsigen-See's.

Mit dieser Angelegenheit befaßte sich ein Unternehmer. Die Ausführungsarbeiten waren schon ziemlich vorgerückt; finanzielle Verlegenheiten hielten denselben aber von der Vollen-
dung ab. Er kam bei der Direktion der Entwässerung mit dem
Gesuche um Staatsbeteiligung ein, worin ihm aber nicht ent-
sprochen werden konnte, da die Unternehmung gegenüber den
beteiligten Eigenthümern mehr den Charakter eines auf Ge-
winn berechneten Verdingungs-Vertrages hatte.

Die Eigenthümer beabsichtigen, in anderer Form von ihnen aus die Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Bestimmte daherige Schlußnahmen sind aber noch nicht erfolgt.

Die Trockenlegung der Jegendorf-Münchringen Matten

ist eine Fortsetzung der Entwässerung des Schönbühlthales. Die beteiligten Eigenthümer hatten eine Kommission niederge-
setzt, um die nöthigen Einleitungen für das Unternehmen zu
treffen. — Von Seite dieser Kommission ward an die hier-
seitige Direktion das Gesuch um Bewilligung eines Inge-
nieurs gestellt, zum Zwecke der Aufnahme eines Planes.
Die Direktion entsprach bereitwillig diesem Wunsche, verlangte
aber von der Petentin, daß die Gesellschaft sich definitiv kon-
stituiren und Statuten aufstellen solle.

Dieses ist bis jetzt nicht geschehen und der Ingenieur,
der sich zur Planerhebung auf Ort und Stelle begab, mußte
wegen mangelnder Unterstützung seitens der Kommission un-
verrichteter Sache zurückkehren.

Das Kernenried-Bruggenried-Moos

bildet hinwieder die Fortsetzung der obigen Tegensdorf-Münchringen-Matten. Wie dort, wählten auch hier die betheiligten Eigenthümer eine Kommission und ertheilten ihr den Auftrag, Statuten zu entwerfen und das weitere für die Ausführung des Unternehmens Nöthige vorzubereiten. Die Kommission machte sich rasch an die Ausarbeitung der Statuten und verlangte von der Entsumpfungs-Direktion einen Ingenieur zur Aufnahme von Plan und Devis, was bewilligt wurde, da versichert wurde, daß der Annahme der Statuten kein Hinderniß entgegenstehen werde. Die technischen Vorarbeiten sind nun nahezu vollendet. Der Situations-Plan und die Nivellements sind fertig, der Perimeter ausgepfählt u. s. w.; es fehlen nur noch die Projektionen und der Kosten-Anschlag.

Die Statuten der Gesellschaft sind bis dahin nicht eingelangt.

Isswyl-Moos.

Auch für die Entsumpfung dieses Mooses hat sich eine Gesellschaft gebildet. Die von ihr aufgestellte Kommission reichte der Entsumpfungs-Direktion mit Gesuch vom 5. Mai 1856 ein Gründungsstatut ein und verlangte die Abordnung eines Ingenieurs auf Staatskosten. Die gemachten Erfahrungen veranlaßten aber die Direktion, diesem Begehr nur unter der Bedingung zu entsprechen, daß die Statuten vervollständigt und wenn nicht Einstimmigkeit der Beteiligten vorhanden sei, diese vorerst der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden. Zu dem Ende gieng das Gründungsstatut an die Kommission zurück, die später nicht wieder von sich hören ließ.

Korrektion des Neugrabens bei Mülchi.

Der Neugraben ist ein rechtseitiger Zufluß des Limpbachs und bedarf der Korrektion, da durch seinen verwahrlosten

Zustand das umliegende Land sehr an Versumpfung leidet. Diesen Uebelstand zu heben, wurden Schritte gethan; wohin aber halbe Maßregeln in solchen Fällen führen, beweist der vorliegende. Die Eigenthümer machten sich, ohne technische Anleitung an die Tieferlegung des Grabens, der an sich ein minimes Gefäll hat, ein Umstand, der um so größere Genauigkeit in der Ausführung erforderte. Die natürliche Folge dieses Vorgehens war, daß der Graben, wie man sagt, vergraben, oder mit andern Worten, daß an einigen Stellen zu viel, an andern zu wenig Gefäll gestellt wurde, was man erst bemerkte, daß das Wasser hier rasch abfloss, dort aber eigentliche Sammler sich bildeten, welchen stellenweise das aus den beidseitigen Ufergrundstücken in den Graben abfließende Wasser thalaufwärts zuflöß.

In dieser Verlegenheit riefen die Gemeinden Ruppoldsried und Messen die Direktion mit Zuschrift vom 28. September 1855 um Hülfe an. Die Direktion sandte einen Ingenieur ab, zu Aufnahme eines Längenprofils, das den Beiheligen zugestellt wurde. Gestützt auf dieses Profil hätte der Graben leidlich hergestellt und wo an demselben noch nichts verändert ward, gehörig corrigirt werden können. Die Beiheligen unterließen aber bis jetzt wieder, Hand ans Werk zu legen, da sie beabsichtigen sollen, die ganze Moosgegend rationnell zu entsumpfen. Hierzu kann das aufgenommene Längenprofil immer benutzt werden.

Gwatthali-Moos bei Schloßwyl.

Auf Grundlage des mangelhaften Vertrages nebst Statuten für Entsumpfung des Flugbrunnenmooses ward auch dieses Unternehmen eingeleitet und ausgeführt. Den daherigen unzweckmäßigen organisatorischen Einrichtungen ist die Ursache zuzuschreiben, daß schon während den Einleistungsvorkehren die Eigenthümer des Thalimooses einen renitenten Standpunkt einnahmen und bedeutende Unregelmäßigkeiten auch während der Ausführung vorkamen.

Auf den Wunsch der Gesellschaft bewilligte die Entsumpfungsdirektion im Spätsommer 1855 einen Ingenieur zu Beforgung der technischen Vorarbeiten. Nach denselben umfaßt das Entsumpfungsgebiet circa 74 Tucharten. Die Kosten wurden zu Fr. 8000 veranschlagt.

Die Ausführungsarbeiten begannen im Winter 1855/56. Sie bieten zu keinen besondern Miheilungen Anlaß.

Vechigen-Moos.

Zu gleicher Zeit, wie Gwaltthalimoos und auf den gleichen ungenügenden Grundlagen wurde das Unternehmen der Vechigenmoosenentsumpfung ins Leben gerufen. Die Entsumpfungsdirektion ließ auf den Wunsch der Gesellschaft die nöthigen Planaufnahmen besorgen und den Entsumpfungsentwurf ausarbeiten. Zufolge diesen Erhebungen beträgt das Entsumpfungs-Gebiet bloß 37 Tucharten; die Kosten sind auf Fr. 2500 bewilligt. Der ganze Entwurf wurde der Gesellschaft unterm 16. Oktober 1855 zugestellt zur Benutzung bei den zu beginnenden Ausführungsarbeiten. Hier zeigte sich nun auf das Auffallendste, wie nöthig es ist, daß die Gesellschaften vor Allem aus sich zweckdienliche Statuten entwerfen. Vertrag und Statuten nach Muster derjenigen von Flugbrunnen können wohl da ihren Dienst versehen, wo, wie man sagt, alle Beteiligten ein Herz und eine Seele sind. Macht ein Einziger hievon aber eine Ausnahme, so müssen sich entweder alle Uebrigen nach ihm bequemen, oder die ganze Maschine kommt ins Stocken; eine Einmischung der Staatsbehörden kann auf diesem Fuße nicht stattfinden und auf dem Civilgerichtswege wird eben so wenig ausgerichtet.

So ging es in Vechigen zu. Ein einziger Beteiligter wollte sich mit der Richtung eines Kanals nicht einverstanden erklären, während alle Uebrigen am Plane festhielten.

Es fanden deshalb Auftritte statt, denen die Entsumpfungsdirektion nicht Einhalt zu thun vermochte, obwohl die Mehrheit der Beteiligten ihr die Angelegenheit zum schiedsrichterlichen Sprüche zu übertragen beschloß.

Diese Mehrheit wird nun, um vorwärts zu kommen, von dem eingegangenen Vertrage zurücktreten, andere zweckmäßige Statuten aufstellen und der Genehmigung der Staatsbehörden unterbreiten.

Signau-Lichterswyl-Moos und Correktion der angränzenden Waldbäche.

Schon lange Jahre trug sich die dortige Bevölkerung mit dem Wunsche, das unabträgliche öde Moos durch Austrocknung zu verbessern und die auf dasselbe ausmündenden, durch ihren Geschiebstrieb schädlichen Waldbäche zu corrigiren. Ein Bericht und Antrag des Regierungsstatthalteramts an den Regierungsrath, vom 9. Juni 1849, verlieh diesem allgemeinen Wunsche Ausdrucke. Die Folge davon war, daß der Baudirektion der Auftrag ertheilt wurde, auf Staatskosten Plan und Devis für das Unternehmen auszuarbeiten. Diese Vorarbeiten genügten aber den Beteiligten nicht; sie verlangten im Jahr 1852 die vervollständigung derselben, was Sestens der Baudirektion angeordnet wurde. Allein auch diese nachträglichen technischen Arbeiten wurden selbst von der Baudirektion als mangelhaft bezeichnet. Aus diesem und dem weiteren Grunde, daß die letztere Behörde erklärte, daß ihr zu Vornahme der nöthigen Ergänzungen kein Ingenieur zur Verfügung stehe, blieb die Angelegenheit liegen bis zum Jahr 1854.

Die Entsumpfungsdirektion verlangte vorerst von den Beteiligten ihre Vereinigung zu einer Gesellschaft und Annahme des schon früher entworfenen Ausführungsreglements. Dieses geschah; dieses Reglement wurde am 6. August 1854 in Signau unterzeichnet und von der Regierung am 11. Dezember gleichen Jahres nach stattgefunder öffentlicher Auflage sanktionirt. Schon vorher, am 1. Dezember, ward der Gesellschaft vom Großen Rathе das Expropriationsrecht ertheilt.

Mittlerwelse hatte die Entsumpfungsdirektion für vervollständigung der technischen Vorarbeiten gesorgt, so daß der Regierung die Ausführungspläne schon am 14. Dezember 1854 vorgelegt werden konnten, an welchem Tage denselben, sowie den

in diese eingezeichneten Umfangsgränzen des Entsumpfungs- und Correktionsgebietes die Genehmigung ertheilt wurde. Das letztere hat eine Ausdehnung von circa 700 Tscharten. Da mit war der Entsumpfungs - Gesellschaft aber noch immer nicht vollständig gedient. Sie fand z. B. bei einlässlicher Prüfung, daß das Gefällmaximum des Hauptkanales von 6 auf 4 pro ‰ heruntergebracht werden sollte, um bei Hochwassern den Kanal vor Beschädigungen zu sichern u. s. w. und wünschte nochmals eine Umarbeitung des ganzen Entwurfes. Die Entsumpfungsdirektion entsprach dem Begehr in Berücksichtigung der allerdings schwierigen technischen Verhältnisse, bezüglich der Correktion der Waldbäche. Es wurden neue Kanalpläne im $\frac{1}{1000}$ Maßstab aufgenommen, das Gefällmaximum, wie gewünscht, reduziert, die hohen Ueberfallswehren durch beinahe eine doppelte Zahl kleinerer Ueberfälle ersetzt, die Ausschütten zweckmäßig vermehrt, eine tiefere Anlage der Seitenkanäle projektiert, mehr Brücken für eine verbesserte Communikation vorgesehen u. s. w. — Darüber ging der Sommer 1855 hin. Am 25. Oktober 1855 genehmigte der Regierungsrath die sämmlichen beantragten Modifikationen, womit nun endlich die Entsumpfungsgesellschaft sich befriedigt erklärte, ob schon nach denselben die Ausführungs kosten statt wie früher auf Fr. 63,000 nun auf Fr. 73,000, also Fr. 10,000 höher zu stehen kommen.

Noch vor Jahreschluss 1855 begannen von unten auf die Ausführungsarbeiten, welche bis jetzt im Taglohn unter der direkten Aufsicht der Ausführungskommission stattfanden; über die Arbeiter ist ein Aufseher gestellt. Ein Ingenieur der hierseitigen Direktion hat die Oberleitung und besorgt alle Aussteckungen, Vermessungen, und was sonst seines Amtes ist. Mit den eigentlichen Kunstbauten soll erst im Jahr 1857 der Anfang gemacht werden. Die meisten Zeichnungen dazu ließ die Direktion im letzten Jahre anfertigen.

Vorfallenheiten von besonderer Wichtigkeit während den bisherigen Ausführungsarbeiten sind keine zu melden.

Was dem interessanten Unternehmen wohl zu Statten kommt, ist eine Ausführungskommission, die mit viel Geschick

die Verwaltung führt. Von Differenzen zwischen den Beteiligten hat die Direction hier noch nie etwas vernommen.

Baziwyl-Michel-Moos.

Zum Zwecke, die Entwässerung dieses Mooses vorzubereiten, ernannte eine Mehrzahl von Eigenthümern desselben eine Commission, welche eine provisorische Aussteckung des Perimeters des trocken zu legenden Gebietes vornahm und mittelst Ansuchen vom 11. Oktober 1854 die Inplanlegung desselben, sowie die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwässerungsprojektes verlangte. Diesem Begehrten ward entsprochen, gleichzeitig aber verlangt, daß die Beteiligten eine Gesellschaft bilden, Statuten aufstellen und diese der Regierung zur Genehmigung vorlegen sollen.

Nach Beendigung der technischen Vorarbeiten, welche 260 Tscharten auszutrocknendes Land und Fr. 57,000 Baukosten ergaben, verlangte die provisorische Commission noch einige Abänderungen an den Plänen, die ihr zugestanden wurden. Die dahерigen Modifikationen führten zu einer Reduktion des Kostenanschlages auf Fr. 45,000.

Wenn nun auch alle übrigen Vorbereitungen für die Ausführung des Unternehmens gehörig vor sich gingen, so hielt es dagegen mit der Aufstellung von Statuten sehr schwer; die Mehrheit der Beteiligten hatte mit einer bedeutenden Opposition zu kämpfen, welche beim Alten hätte bleiben mögen.

An einer Hauptversammlung der Beteiligten im Oktober 1856 drang jedoch die Mehrheit durch; eine definitive Ausführungskommission wurde ernannt und die entworfenen Statuten unterzeichnet. Die Letztern konnten aber in diesem Jahre der regierungsräthlichen Sanktion nicht mehr unterstellt werden.

Die Wangen-Allmend

ist Eigenthum der Burgergemeinde Wangen, welche die Aus trocknung derselben beschloß und zu dem Ende in ihren Kosten

durch einen Ingenieur die nöthigen Planerhebungen besorgen und den Projekt ausarbeiten ließ. Die Entsumpfungsdirektion fand nur insofern in den Fall in dieser Angelegenheit mitzuhandeln, als sie von der Gemeinde darum angegangen wurde, den von ihrem angestellten Ingenieur ausgearbeiteten Entwurf einer gründlichen technischen Prüfung zu unterwerfen.

Das Resultat dieser Prüfung ist der Gemeinde unterm 8. Oktober 1856 mitgetheilt worden.

Opplichen-Herbligen-Moos.

Am 18. April 1856 unterzeichneten die Eigenthümer an diesem Moose eine Erklärung, dahingehend, es solle der von ihnen bezeichnete Ausschuß die nöthigen Einleitungen zur Austrocknung des Mooses treffen, und die Entsumpfungsdirektion um Anfertigung der hiefür nöthigen Pläne und eines Kostenanschlages ersuchen. Auf das daherige eingelangte Begehren antwortete die Direktion in entsprechendem Sinne, verlangte aber die Vorlage von Statuten. Die Angelegenheit verzog sich bis zum Spätherbst, um welche Zeit passende Statuten einlangten. Die Regierung ertheilte denselben unterm 15. Oktober 1856 die Genehmigung und zugleich, gestützt auf das Dekret des Großen Rathes vom 15. März 1856, das Recht zur Expropriation resp. zur zwangsweisen Einforderung der Kostenbeiträge.

Auf dieses hin ließ die Direktion sofort die technischen Vorarbeiten beginnen; sie wurden noch vor Jahreschluss beendigt und ergaben etwas über 82 Tscharten Entsumpfungsgebiet und Fr. 8113 Baufosten. Die öffentliche Auflage der Pläne konnte im Jahr 1856 nicht mehr stattfinden.

Sahli-Herrmandingen-Moos.

Der Trockenlegung dieses nicht großen Mooses stand längere Zeit die unter den dortigen Verhältnissen unstreitig sehr schädliche Uebung der Landbewässerung entgegen, von

welcher aus Voturtheil mancher Beteiligte nicht abgehen wollte. Die Mehrheit der Eigenthümer wandte sich mit Zuschrift vom 18. Dezember 1856 an die Direktion der Entsumpfung um Hülfeleistung gegen die Renitenten. Es wird hierauf das der Sache Angemessene verfügt werden.

Trockenlegung des Lauenensees.

Diese Angelegenheit wurde von einem Privaten in Gsteig angeregt. Derselbe verlangte vom Staat die Baubewilligung und unentgeltliche Abtretung des circa 50 Jucharten haltenden Seegrundes oder aber einen Staatsbeitrag von circa Fr. 3000, wogegen dann die Hälfte trockenen Seegrundes dem Staaate verbliebe.

Die technische, wie die finanzielle Seite des Geschäfts, sind untersucht worden, wobei sich herausgestellt hat, daß, der humusarmen Bodenart des Seegrundes wegen, weniger die gänzliche Trockenlegung des Sees, sondern mehr nur eine Tiefferlegung desselben angestrebt werden sollte, wodurch umliegende circa 40 Jucharten Sumpfland in gutes Mattland umgewandelt werden könnten. Nach beiden Richtungen übrigens bietet das Unternehmen Aussicht auf Erfolg. Die Direktion wird im nächsten Berichte Näheres darüber mittheilen können.

Die Matten in Büren zum Hof

auszutrocknen, war die Mehrheit der Eigenthümer längstens gewillt; sie wurde aber von der Minderheit daran verhindert, weil diese hartnäckig am Bewässern ihrer Grundstücke festhielt, was jedeweile Austrocknung selbstverständlich ausschließt. Die Mehrheit wandte sich daher an die Regierung mit dem Begehr, die Minderheit zu bestimmen, zu der Entsumpfung Hand zu bieten. Diesem Begehr konnte nicht entsprochen werden, wohl aber wurde technische Hülfe, wie sie anderwärts geleistet wird, in Aussicht gestellt. Die von der Mehrheit aufgestellte Berathungskommission verlangte diese Hülfe, worauf-

hin die hierseitige Direktion einen Ingenieur bewilligte zu Anfertigung von Plan und Devise.

Diese Letztern lieferten für das Unternehmen günstige Resultate. Ueber 200 Jucharten Entsumpfungsgebiet und nur Fr. 2652 Entsumpfungskosten für Anlage von vier Ableitungs-kanälen und einer Drainleitung u. s. w. — Dessen ungeachtet wollten nicht alle Eigenthümer bei dem Unternehmen mitwirken, weshalb der Große Rath mit Dekret vom 15. März 1856 das Expropriationsrecht ertheilte. Hierauf wurden noch ein Entsumpfungsvertrag nebst Ausführungsstatuten errichtet, welchen der Regierungsrath unterm 26. März 1856 die Genehmigung ertheilte, jedoch unter wesentlichen Modificationen.

Mit den Ausführungsarbeiten ließ die Gesellschaft, entgegen den Verfügungen der Behörden beginnen, vor der Genehmigung der Pläne durch den Regierungsrath, wie denn dieses Unternehmen überhaupt von Unregelmäßigkeiten nicht frei ist.

Wengi-Moos und Scheunenberg-Janzenhaus- und Schnottwylmatten.

Ausgeschossene der Gemeinde Wengi verlangten mit Gesuch vom 12. Oktober 1854 von der Regierung einen Ingenieur zur Aufnahme eines Entsumpfungsplanes über das dortige Moos und die anstoßenden nassen Matten von Scheunenberg-Janzenhaus und Schnottwyl. Diesem Gesuche ward entsprochen. Die Entsumpfungsdirektion ließ vorerst Längen- und Quer-Nivellements und nachher den Situationsplan aufnehmen und auf dieses gestützt, den Entsumpfungsprojekt ausarbeiten. Mittlerweile konstituirte sich die Mehrheit der Eigenthümer jener Moosgegend zu einer Gesellschaft, die sich Statuten entwarf, welchen die Regierung unterm 21. März 1855 ihre Sanktion ertheilte.

Nach Vollendung der technischen Vorarbeiten, die zu einem ermutigenden Ergebniss führten, da in einem Entsumpfungsgebiet von circa 526 Jucharten 10 projektierte Abfluss-kanäle nebst zugehörenden Brücken u. s. w. einen Kostenauf-

wand von nur Fr. 24,180 erforderlichen, fand im August 1855 die öffentliche Auflage derselben statt. Viele Oppositionen gingen gegen das Unternehmen ein, die jedoch in Betracht der Gemeinnützigkeit des bedeutenden Werkes von der Regierung abgewiesen wurden; sie genehmigte die Pläne und Umfangsgrenzen des Entsumpfungsgebietes am 7. Dezember 1855. — Mittelst Dekret vom 15. März 1856 erlangte die Gesellschaft vom Großen Rathe das Expropriationsrecht resp. das Recht, die renitenten Grundeigenthümer zwangswise zum Kostenbeitrage anzuhalten.

Die Ausführungsarbeiten begannen erst gegen den Herbst. Sie gaben bis jetzt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Ziemliche Genauigkeit erfordert es dabei, da alle Kanäle geringe Gefälle haben.

Das obere Rüttithal-Moos

hat eine Ausdehnung von circa 62 Jucharten. Die Statuten der Gesellschaft sind unterm 18. Dezember 1856 vom Regierungsrath genehmigt und ihr gleichzeitig das Expropriationsrecht ertheilt worden. Die Pläne und der Kostenanschlag, der sich auf Fr. 3350 beläuft, sind vollendet und der Gesellschaft unterm 26. Dezember 1856 zur statutengemäßen öffentlichen Auflage übermittelt worden.

Die Tieferlegung des Gerzensees

zum Zwecke der Austrocknung des anliegenden Landes wäre längstens erfolgt, wenn nicht einerseits der dortige Mühlebesitzer, anderseits der Schloßguteigenthümer, der nicht allein das Fischereirecht, sondern den See in seiner ganzen Ausdehnung als Eigenthum beansprucht, dieses verhindert hätten. Die Mehrheit der Eigenthümer des am See gelegenen vollständig versumpften Landes vereinigten sich endlich, und stellten nach dem Beispiel anderer Entsumpfungsgesellschaften Statuten auf, welchen der Regierungsrath unterm 16. Septem-

ber 1856 die Sanktion ertheilte; zugleich ertheilte er der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, und zwangsweise Einfordern der Kostenbeiträge. Ein Nachtrag zu den Statuten erhielt am 15. Oktober 1856 die regierungsräthliche Genehmigung.

Bei der schon vorgerückten Jahreszeit konnten die technischen Vorarbeiten nicht mehr begonnen werden. Im Frühling 1857 wird dieses eine der ersten Arbeiten sein.

Großes oder Chablais-Moos.

Die Trockenlegung dieser sehr ausgedehnten Moosfläche kann erst an die Hand genommen werden, wenn die Correction der Juragewässer eine vollendete Thatsache sein wird. Ein Hinderniß für das Entwässerungswerk wären aber immerhin die verwickelten Eigentumsverhältnisse an dem Moose gewesen, die in Verbindung mit der erst im Jahr 1856 erledigten Kantonsgränzfrage zwischen Bern und Freiburg seit Jahrhunderten Gegenstand von Streitigkeiten unter den Beteiligten waren.

Langen Jahre ward daran gearbeitet, auch diese Eigentums- und Nutzungsfragen zu ordnen und vorab zwischen den Kantonen eine Gebietstheilung zu bewerkstelligen und darauf jeden einzelnen Privatbeteiligten in den Besitz des ihm nach seinen Rechten bezeichneten Moosstückes zu setzen, um dadurch am Platze des schädlichen Weidganges eine den dermaligen Zuständen angemessene Bewirtschaftung zu erzielen; erst Anno 1854 jedoch gelang es dem Direktor des Entwässerungswesens mit einem Mitgliede der freiburgischen Regierung das Ausscheidungskonkordat vom 18. und 21. Juli dieses Jahres zwischen den beiden Kantonen abzuschließen, welches von den gesetzgebenden Räthen beider Stände adoptirt und in Kraft erklärt wurde.

Die Vornahme der Ausscheidung zwischen den Kantonen ist im Conkordat einer vom Bundesgerichte auszustellenden Commission übertragen, die schon im September 1854 erwählt

ward und bald darauf ihre Funktionen antrat. Dieselbe übermittelte den beidseitigen Kantonsregierungen zunächst eine vom 31. Dezember 1854 datirte Publikation, mittelst welcher alle, die sich als Berechtigte am großen Moose halten, aufgefordert wurden, ihre Ansprüche unter Angabe ihrer Beweise dafür bis 15. März 1855 in den verschiedenen Amtsschreibereien schriftlich anzumelden, mit dem Ersuchen, solche in den zu den Moosringen gehörenden Gemeinden zu allgemeiner Kenntniß bringen zu lassen. Bern ordnete in dieser Beziehung Alles an, was der Sache angemessen sein konnte. Um die Rechte des Staates, als Obereigenthümer des Mooses, soweit dasselbe Bern zufallen wird, in diesem Verfahren gehörig zu wahren, sammelte die Entsumpfungsdirektion alle hierauf bezüglichen Akten im Staatsarchiv und wo sie sich befanden, und formirte eine daherige Ansprachseingabe, die unterm 9. März 1855 von der Regierung genehmigt wurde; alle wesentlichen Aktenbelege gingen mit.

Ungefähr anderthalb Jahre blieb hierauf die Angelegenheit ruhen, trotz wiederholten hierseitigen Mahnungen. Im September 1856 erließ die Commission endlich eine neue Bekanntmachung, worin allen Beteiligten von sämtlichen eingelangten Eigenthums- und Nutzungsansprüchen Kenntniß gegeben wurde mit der Aufforderung, allfällige unbegründete Ansprüche durch schriftliche Eingaben bis zum 30. November 1856 zu bezeichnen und zu bestreiten, ansonst dieselben zu Recht erkannt würden. Die hierseitige Direktion war in der Lage, durch eine Eingabe für den Staat namhafte Ausstellungen an den eingegebenen Rechtsansprüchen zu machen, und da das Gleiche auch von andern Seiten stattfand, so hatte dieses prozessualische Verhandlungen zur Folge, bei welchen die Direktion den Staat, im Einverständniß mit der Regierung, durch einen Anwalt vertreten ließ.

Die kantonale Ausscheidung wird voraussichtlich nächstes Jahr zu Ende geführt werden können.

Zum Schlusse folgt eine Uebersicht der Ausgaben der

Direktion während den Jahren 1855 und 1856; im Jahr 1854 hatte sie, wie schon erwähnt, noch keinen selbstständigen Credit.

1855.	Bewilligte Credite. Fr. Rp.	Ausgaben. Fr. Rp.
Bureau- u. Reisekosten	4998. —	4997. 54
Borarbeiten für Ent- sumpfungen .	17,502. —	17,501. 13
Beitrag an die Cor- rektion der Gürbe	4200. —	Wurde für die Gürbe nicht verwendet, sondern, auf großerathlichen Be- schluß hin, auf die beiden anderen Credite übertra- gen.
1856.		
Bureau- u. Reisekosten	5653. 91	5722. —
Borarbeiten für Ent- sumpfungen .	13,266. 09	13,265. 99
Beitrag an die Cor- rektion der Gürbe	2000. —	80. — Der Rest wurde, wie letztes Jahr, übertragen.

B e r i c h t

über die Leistungen des Insel - Spitals
im Jahr 1856.

Nach den Controllen der Hrn. Aerzte und Wundärzte am Inselspital, vervollständigt und berichtigt durch die Rechnungen und Controllen der Verwaltung und des Sekretariates, belief sich die Zahl der auf 1. Januar 1856 im Spital verbliebenen